

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten <sup>(1)</sup>** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1268/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei** ..... 23
- Verordnung (EG) Nr. 1269/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 25
- Verordnung (EG) Nr. 1270/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor ..... 27
- Verordnung (EG) Nr. 1271/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 29
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 37. Teilausschreibung ..... 31
- Verordnung (EG) Nr. 1273/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor ..... 32
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1274/2003 der Kommission vom 11. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei und zur Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausfuhrer in der Tschechischen Republik und der Türkei** ..... 34

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1275/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors .....	36
Verordnung (EG) Nr. 1276/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 über den Umfang, in dem den im Monat Juli 2003 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann .....	38
Verordnung (EG) Nr. 1277/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 über das Ausmaß, in dem den im Juli 2003 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann .....	39
<b>* Verordnung (EG) Nr. 1278/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Spaniens .....</b>	<b>40</b>
Verordnung (EG) Nr. 1279/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	41
Verordnung (EG) Nr. 1280/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz .....	43
Verordnung (EG) Nr. 1281/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 936/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste .....	45
Verordnung (EG) Nr. 1282/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 935/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen .....	46
Verordnung (EG) Nr. 1283/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 934/2003 .....	47
Verordnung (EG) Nr. 1284/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 699/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Sorghum .....	48
Verordnung (EG) Nr. 1285/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für bis zu 80 kg schwere Kälber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 stattgegeben werden kann .....	49
Verordnung (EG) Nr. 1286/2003 der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch für das Quartal vom 1. September bis 30. November 2003 .....	50

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

2003/515/EG:

<b>* Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Maßnahme, die die Niederlande zugunsten von Unternehmen mit internationalen Finanzierungstätigkeiten durchgeführt haben <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 568) .....</b>	<b>52</b>
--	-----------

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1267/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 16. Juni 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft <sup>(4)</sup> enthält den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Der Bericht des Währungsausschusses über die statistischen Anforderungen in der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), der am 18. Januar 1999 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) verabschiedet wurde, unterstreicht, dass für das reibungslose Funktionieren der WWU und des Binnenmarkts eine effiziente Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik von übergeordneter Bedeutung sind und dass ein umfassendes statistisches Informationssystem benötigt wird, das die Politiker mit den für ihre Entscheidungen erforderlichen Daten versorgt. Ferner wird hervorgehoben, dass es äußerst wichtig ist, über derartige Informationen für die Gemeinschaft und insbesondere für die Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet angehören, zu verfügen.

- (3) Der Bericht unterstreicht, dass länderübergreifende Vergleiche der Arbeitsmärkte in der WWU mehr Aufmerksamkeit erfordern werden.
- (4) Um vierteljährliche Statistiken für das Euro-Währungsgebiet erstellen zu können, ist es notwendig, die Übermittlungsfristen für die Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf 70 Tage zu verkürzen.
- (5) Es ist notwendig, die den Mitgliedstaaten bei den vierteljährlichen und jährlichen Variablen gewährten Ausnahmeregelungen, die die Erstellung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Euro-Währungsgebiet und die Gemeinschaft verhindern, aufzuheben.
- (6) Der Aktionsplan zum Statistikbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion, der am 29. September 2000 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) verabschiedet wurde, misst der Übermittlung von Beschäftigungsdaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der Einheit „geleistete Arbeitsstunden“ eine hohe Priorität bei.
- (7) Der Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) und der Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) sind gemäß Artikel 3 der Beschlüsse 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(5)</sup> bzw. 91/115/EWG des Rates <sup>(6)</sup> gehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 wird wie folgt geändert:

<sup>(1)</sup> ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 258.<sup>(2)</sup> ABl. C 253 vom 22.10.2002, S. 14.<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. C 125 E vom 27.5.2003, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(4)</sup> ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1).<sup>(5)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.<sup>(6)</sup> ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19.

1. Der Text nach der Überschrift: „Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen“ wird wie folgt geändert:
  - a) Der Text der „Übersicht über die Tabellen“ wird durch den Text in Anhang I ersetzt.
  - b) Der Text von Tabelle 1 „Hauptaggregate — vierteljährlich und jährlich“ wird durch den Text in Anhang II ersetzt.
2. Der Text nach der Überschrift „Ausnahmen für die im Rahmen des Lieferprogramms ‚ESVG 95‘ bereitzustellenden Tabellen nach Ländern“ wird durch den Text in Anhang III ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2003.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. PAPANDREOU

\_\_\_\_\_

## ANHANG I

**Änderungen an der Tabelle „Übersicht über die Tabellen“ von Anhang B — Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, ESVG 95**

**LIEFERPROGRAMM DER DATEN DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN**

*Übersicht über die Tabellen*

Datum der Erstlieferung	Zeitabstand t + Monate (bzw. Tage, wenn angegeben)	Lieferung für Jahre	Gegenstand der Tabellen	Tab. Nr.
2002	70 Tage	1995-2001	Hauptaggregate, jährlich	1
2002	70 Tage	1995-2001	Hauptaggregate, vierteljährlich	1
1999	8	1995-1998	Hauptaggregate für den Staat	2
2001	3	1997-2000	Hauptaggregate für den Staat	2'
2000	9	1995-1999	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	3
2000	9	1995-1999	Exporte und Importe nach EU/Drittländern	4
2000	9	1995-1999	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	5
2000	9	1995-1999	Finanzierungskonten	6
2000	9	1995-1999	Finanzielle Vermögensbilanzen	7
2000	12	1995-1999	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	8
2000	12	1995-1999	Steuereinnahmen nach Arten	9
2000	24	1995-1998	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	10
2001	12	1995-2000	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	11
2001	24	1995-1999	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	12
2001	24	1995-1999	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	13
2001	24	1995-1999	Anlagevermögen der Gesamtwirtschaft nach Anlagearten (Pi3)	14
2002	36	1995-1999	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 x P60	15
2002	36	1995-1999	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 x P60	16
2002	36	1995 (*)	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 x P60, fünfjährlich	17
2002	36	1995 (*)	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 x P60, fünfjährlich	18
2002	36	1995 (*)	Importmatrix zu cif-Werten, P60 x P60, fünfjährlich	19
2003	36	2000	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 x Pi3, fünfjährlich	20
2003	36	2000	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich	21
2003	36	2000	Investorenkreuztabelle, A31 x P60, fünfjährlich	22
siehe Tab.	siehe Tab.	siehe Tab.	Rückrechnungen	23

t ist der Bezugszeitraum (Jahr oder Quartal), auf den sich die zu übermittelnden Daten beziehen.

(\*) Die fünfjährige Tabelle für das Jahr 2000 ist 2003 zu liefern.

## ANHANG II

**Änderungen an Tabelle 1 — Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich — von Anhang B — Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, ESVG 95**

*Tabelle 1 — Hauptaggregate — vierteljährlich und jährlich*

Code	Liste der Variablen	Gliederung +	Jeweilige Preise	Konstante Preise
<b>Wertschöpfung und Bruttoinlandsprodukt</b>				
B.1g	1. Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	A6	x	x
D.21-D.31	2. Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen		x	x
P.119	3. Unterstellte Bankgebühr		x	x
B.1*g	4. Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen		x	x
<b>Verwendung des Bruttoinlandsproduktes</b>				
P.3	5. Konsumausgaben		x	x
P.3	6. a) Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inlandskonzept)		x	x
P.3	6. b) Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inländerkonzept)		x	x
P.3	7. Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		x	x
P.3	8. Konsumausgaben des Staates		x	x
P.31	a) Konsumausgaben für den Individualverbrauch		x	x
P.32	b) Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch		x	x
P.4	9. Konsum (Verbrauchskonzept)		x	x
P.41	a) Individualkonsum		x	x
P.5	10. Bruttoinvestitionen		x	x
P.51	a) Bruttoanlageinvestitionen	Pi 6	x	x
P.52	b) Vorratsveränderungen		x	x
P.53	c) Nettozugang an Wertsachen		x	x
P.6	11. Exporte		x	x
P.7	12. Importe		x	x
<b>Einkommen, Sparen und Finanzierungssaldo</b>				
B.5	13. Primäreinkommen aus der übrigen Welt, Saldo		x	x
B.5*g	14. Bruttonationaleinkommen zu Marktpreisen		x	(x)
K.1	15. Abschreibungen		x	x
B.5*n	16. Nettonationaleinkommen zu Marktpreisen		x	x
D.5, D.6, D.7	17. Laufende Transfers aus der übrigen Welt, Saldo		x	
B.6n	18. Verfügbares Einkommen		x	(x)
B.8n	19. Sparen		x	
D.9	20. Vermögenstransfers aus der übrigen Welt, Saldo		x	
B.9	21. Finanzierungssaldo		x	

Code	Liste der Variablen	Gliederung +	Jeweilige Preise	Konstante Preise
Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Arbeitnehmerentgelt				
	22. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit			
	a) Einwohner (1 000)			
	b) Arbeitslose (1 000)			
	c) Erwerbstätigkeit in gebietsansässigen produzierenden Einheiten (tausend Personen und tausend Arbeitsstunden) und Erwerbstätigkeit der Gebietsansässigen (tausend Personen) Selbstständige Arbeitnehmer	A6 (**) A6 (**)		
D.1	23. Arbeitnehmerentgelt von Arbeitnehmern in gebietsansässigen produzierenden Einheiten und Arbeitnehmerentgelt von gebietsansässigen Arbeitnehmern	A6 (**)	x	
D.11	a) Bruttolöhne und -gehälter	A6 (**)	x	

+ Falls keine spezielle Gliederung angegeben ist, bezieht sich die Variable auf die Volkswirtschaft insgesamt.

(\*\*) A6 nur für Selbstständige bzw. Arbeitnehmer in gebietsansässigen Produktionseinheiten.

(x) reale Größe.

## ANHANG III

**Änderungen an den Tabellen nach Ländern — Ausnahmen für die im Rahmen des Lieferprogramms „ESVG 95“ bereitzustellenden Tabellen nach Ländern — von Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, ESVG 95****AUSNAHMEN FÜR DIE IM RAHMEN DES LIEFERPROGRAMMS „ESVG 95“ BEREITZUSTELLENDEN TABELLEN NACH LÄNDERN**

## 1. ÖSTERREICH

## 1.1. Ausnahmen für die Tabellen

Table Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Zeitabstand: t + 9 Monate	1999
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1988-1994	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Zeitabstand: t + 12 Monate	1999
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1988-1994	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1988-1994	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: die Jahre 1990-1994 sind nicht rückzurechnen	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	Datum der Erstlieferung 2002	2002
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Datum der Erstlieferung 2005	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2003 und nur zweijährlich	2003
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2003 und nur zweijährlich	2003
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2003	2003
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion, P60 × P60 jährlich	Datum der Erstlieferung 2003	2003
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2003	2003

## 1.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Beschäftigungsdaten in der Einheit „geleistete Arbeitsstunden“	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen oder Sektoren	Datum der Erstlieferung 2002	2002
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten			
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Privaten Haushalte nach Gruppen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2003	2003
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			

## 2. DÄNEMARK

## 2.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: t + 13 Monate	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t + 13 Monate	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

## 2.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Bruttolöhne- und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen	nicht bereitzustellen	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005

Table Nr.	Table	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Vorratsveränderungen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Selbstständige nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitsvolumen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitnehmerentgelt nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Allgemeine Umsatzsteuer (Importabgaben) Allgemeine Umsatzsteuer (Produktsteuern)	beide Variablen zusammen	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Verbrauchssteuern (Importabgaben) Verbrauchssteuern (Produktsteuern)	beide Variablen zusammen	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Steuern auf Dienstleistungen (Importabgaben) Steuern auf Dienstleistungen (Produktsteuern)	beide Variablen zusammen	2005
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Abschreibungen, Betriebsüberschuss	beide Variablen zusammen für P60	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich			

Tabellenr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Anlageinvestitionen	nur P31	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Anlagevermögen	nicht bereitzustellen	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren (S11, S12, S13, S14, S15), fünfjährlich	Sektor private Haushalte Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck	beide Sektoren zusammen	2005

## 3. DEUTSCHLAND

## 3.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabellenr.	Tabelle	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	nach Zeitabstand t + 9 Monate nur A17; A31 erst mit Zeitabstand t + 21 Monate	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Teilweise nur einstellige Positionen	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	keine Buchstaben-Positionen am Ende des Codes	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	nur NUTS I und A6	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	Zeitabstand: t + 30 Monate, nur zweijährlich	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Zeitabstand: t + 30 Monate, nur NUTS I	2005

Tabellenr.	Tabelle	Ausnahme	bis
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	nur zweijährlich	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	nur zweijährlich	2005

### 3.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabellenr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen, Vorratsveränderungen nach Wirtschaftsbereichen	beide Variablen zusammen und nicht nach Wirtschaftsbereichen	2005
6	Finanzierungskonten	Sektor Staat	S1311/S1312 und S1313 nur zusammen	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen			
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Bruttoanlageinvestitionen	Zeitabstand: t + 30 Monate	2005

## 4. GRIECHENLAND

### 4.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabellenr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Zeitabstand: t + 9 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1988-1994	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1988-1994	2005
6	Finanzierungskonten	Datum der Erstlieferung: z. E.	2005
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: z. E.	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Datum der Erstlieferung 2005	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1988-1994	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 1980-1989 sind nicht rückzu- rechnen	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1988-1994	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

## 4.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbe- reiche	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbe- reiche	Arbeitsvolumen nach Wirt- schaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfi- nanzielle Konten	Untergliederung der Unter- nehmen nach Eigentümern	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfi- nanzielle Konten	Untergliederung der privaten Haushalte nach Gruppen	Datum der Erstlieferung 2005	2005

## 5. SPANIEN

## 5.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Zeitabstand: t + 21 Monate	2005

## 5.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljähr- lich	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
1	Hauptaggregate, jährlich	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbe- reiche	Abschreibungen nach Wirt- schaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitsvolumen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Untergliederung der Einkommen- und Vermögenssteuern, der Steuern und Importabgaben ohne Mehrwertsteuer und der übrigen Produktionssteuern für die Teilspektoren Zentralstaat (S1312) und lokale Gebietskörperschaften (S1313)	Zeitabstand: t + 21 Monate	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen (A60)	Datum der Erstlieferung 2005	2005
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Abschreibungen (P60)	Datum der Erstlieferung 2005	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Anlagevermögen (P60)	Datum der Erstlieferung 2005	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			

## 6. FRANKREICH

## 6.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabellenr.	Tabelle	Ausnahme	bis
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Zeitabstand: t + 42 Monate	2005

## 6.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabellenr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	alle Variablen	Untergliederung nach Wirtschaftsbereichen nur für homogene Wirtschaftsbereiche	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17			
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3			
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60			
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60			
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich			
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich			
22	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich			

## 7. IRLAND

## 7.1. Ausnahmen für die Tabellen

Table Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Datum der Erstlieferung: t + 90 Tage bis 2004	2004
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Datum der Erstlieferung: t + 70 Tage bis 2008	2008
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1985-1994	2005
2'	Hauptaggregate für den Staat	Lieferzeitpunkt: t + 3	2002
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: die Jahre 1970-1994 sind nicht rückzurechnen	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1985-1994	2005
6	Finanzierungskonten	Datum der Erstlieferung 2005	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 1990-1994 sind nicht rückzurechnen	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 1980-1989 sind nicht rückzurechnen	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2005	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2005	2005
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
22	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

## 7.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	nicht bereitzustellen	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	P52 + P53 + K2	nicht bereitzustellen	2003

## 8. ITALIEN

## 8.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1970-1994	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1980-1994 im Dezember 2001	2001
2	Hauptaggregate für den Staat	Zeitabstand: t + 9 Monate	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	nicht zu berechnen	2005
22	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

## 8.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Beschäftigungsdaten in der Einheit „geleistete Arbeitsstunden“	Datum der Erstlieferung 2004	2004
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Untergliederung A17, Datum der Erstlieferung 2002	2002
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Untergliederung A31, Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	zusammen mit Vorratsveränderungen	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	zusammen mit Vorratsveränderungen	2005

## 9. LUXEMBURG

## 9.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Datum der Erstlieferung: t + 90 Tage bis 2003	2003
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Datum der Erstlieferung: t + 70 Tage bis 2010	2010
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1990-1994	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1980-1994	2005
6	Finanzierungskonten	Datum der Erstlieferung 2005	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 1990-1994 sind nicht rückzurechnen	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 1980-1989 sind nicht rückzurechnen	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	nicht zu berechnen	2005

Tabellenr.	Tabelle	Ausnahme	bis
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: die Jahre 1990-1994 sind nicht rückzurechnen	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	nicht zu berechnen	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	nicht zu berechnen	2005

## 9.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabellenr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	S11, S12, S14 + 45, S211, S212	Datum der Erstlieferung 2005	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Tabelle zu Anschaffungspreisen	Datum der Erstlieferung 2005	2005

## 10. NIEDERLANDE

## 10.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabellenr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1986-1994 im Juli 2001	2001
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1970-1985 im Dezember 2001	2001
2'	Hauptaggregate für den Staat	Lieferzeitpunkt: t + 3	2003
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1986-1994 im Juli 2001	2001
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1970-1985 im Dezember 2001	2001

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1986-1994 im Juli 2001	2001
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1980-1985 im Dezember 2001	2001
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t + 19 Monate	2003
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1986-1994 im Juli 2001 und der Jahre 1980-1985 im Dezember 2001	2001
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Zeitabstand: t + 30 Monate	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005

## 10.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Bruttoanlageinvestitionen nach Regionen	nicht zu berechnen	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Erwerbstätigkeit nach Regionen	nicht zu berechnen	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3			

## 11. PORTUGAL

## 11.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1977-1994, Bereitstellung im Dezember 2000	2005/ 2000
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1977-1994	2005

Tabellen-Nr.	Tabellen	Ausnahme	bis
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: nicht rückzurechnen	2005
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1990-1994 im Dezember 1999	1999
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: nicht rückzurechnen	2005

## 11.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabellen-Nr.	Tabellen	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Beschäftigungsdaten in der Einheit „geleistete Arbeitsstunden“	Datum der Erstlieferung 2007	2007

## 12. FINNLAND

## 12.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabellen-Nr.	Tabellen	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1975-1994	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1975-1994	2005

## 12.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	nicht zu berechnen	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	alle	Untergliederung A31 und P31 nur zu laufenden Preisen	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	alle		
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	alle		
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion, P60 × P60, fünfjährlich	alle		
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	alle		
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und Sektoren (S11, S12, S13, S14, S15), fünfjährlich	alle	Untergliederung A31	2005

## 13. SCHWEDEN

## 13.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1980-994	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1980-994	2005
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Zeitabstand: t + 16 Monate	2005

## 13.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Table Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Untergliederung der Konsumausgaben des Staates nach Individual- und Kollektivverbrauch	Zeitabstand t + 16 Monate	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Konsum (Verbrauchskonzept)	Zeitabstand t + 16 Monate	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Individualkonsum	Zeitabstand t + 16 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Untergliederung A31	Zeitabstand t + 12 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Konsumausgaben des Staates nach Individual- und Kollektivverbrauch	Zeitabstand t + 16 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Konsum (Verbrauchskonzept)	Zeitabstand t + 16 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Individualkonsum	Zeitabstand t + 16 Monate	2005

## 14. VEREINIGTES KÖNIGREICH

## 14.1. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Table Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	ausschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
4	Exporte und Importe nach Regionen	Exporte und Importe nach Regionen	ausschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
6	Finanzierungskonten	Finanzielles Gold und Sonderziehungsrechte	einschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
6	Finanzierungskonten	Banken- und Versicherungshilfstätigkeiten	in den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzubeziehen	2002
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Finanzielles Gold und Sonderziehungsrechte	einschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Banken- und Versicherungshilfstätigkeiten	in den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzubeziehen	2002
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen und Exporte und Importe	ausschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Bruttoinlandsprodukt	für NUTS II nur A17	2001

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1268/2003 DES RATES  
vom 15. Juli 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

B. VERLETZUNG DER VERPFLICHTUNG

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. BISHERIGES VERFAHREN**

- (1) Am 5. Mai 2000 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl <sup>(2)</sup> (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung in unter anderem der Türkei ein.
- (2) Im Rahmen des vorgenannten Verfahrens wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 <sup>(3)</sup> vom 2. August 2001 ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.
- (3) Der vorläufige Antidumpingzoll war mit der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 der Kommission <sup>(4)</sup> eingeführt worden. Gleichzeitig nahm die Kommission mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 Verpflichtungsangebote unter anderem von dem türkischen Ausführer Has Celik ve Halat San Tic AS (nachstehend „Has Celik“ genannt) an. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung sind die Einfuhren der von Has Celik hergestellten und direkt ausgeführten Waren von dem Antidumpingzoll befreit.

- (4) Die von Has Celik angebotene Verpflichtung gilt nur für die im Anhang zur Verpflichtung aufgeführten Warentypen. Um die Befreiung von den Antidumpingzöllen in Anspruch nehmen zu können, muss Has Celik gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 für die im Rahmen der Verpflichtung getätigten Verkäufe eine Handelsrechnung ausstellen. Die Handelsrechnung muss mindestens die im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Angaben enthalten. Für die Ausfuhren anderer Warentypen in die Gemeinschaft, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, sind Antidumpingzölle zu entrichten. Darüber hinaus hatte sich Has Celik verpflichtet, die verschiedenen Typen der betroffenen Ware im gewogenen halbjährlichen Durchschnitt nicht unter dem ebenfalls im Anhang zur Verpflichtung aufgeführten Mindesteinfuhrpreis zu verkaufen.

- (5) Im Rahmen eines Kontrollbesuchs im Betrieb wurde festgestellt, dass Has Celik in zweifacher Hinsicht gegen die oben genannten Verpflichtungen verstoßen hatte. Erstens hatte das Unternehmen andere als die in der Verpflichtung vorgesehenen Warentypen verkauft und dafür Handelsrechnungen ausgestellt, so dass die Einführer die Entrichtung von Antidumpingzöllen vermeiden konnten. Zweitens wurde festgestellt, dass das Unternehmen bestimmte, unter die Verpflichtung fallende Warentypen verkauft hatte, deren Preise im gewogenen halbjährlichen Durchschnitt unter dem vereinbarten Mindesteinfuhrpreis lagen. In der Verordnung (EG) Nr. 1274/2003 der Kommission <sup>(5)</sup> ist die Art der festgestellten Verpflichtungsverletzungen im Einzelnen dargelegt.

- (6) Die Annahme der Verpflichtung wurde mit der genannten Verordnung der Kommission widerrufen; entsprechend sollten auf die Einfuhren der betroffenen, von Has Celik hergestellten Ware fortan endgültige Antidumpingzölle erhoben werden.

**C. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1601/2001  
DES RATES**

- (7) Aus den vorstehenden Gründen und gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 sollte Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 geändert und auf die Einfuhren der betroffenen Ware des Unternehmens Has Celik der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 festgesetzte Antidumpingzoll in Höhe von 17,8 % eingeführt werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2288/2000 (ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 52).

<sup>(4)</sup> ABl. L 34 vom 3.2.2001, S. 4. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2303/2002 (ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 80).

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 34 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 des Rates erhält folgende Fassung:

Land	Unternehmen	Taric-Zusatzcode
„Tschechische Republik	ŽDB a.s. Bezručova 300, 73593 Bohumín Tschechische Republik	A216
Russland	Open Joint Stock Company Cherepovetsky Staleprokanty Zavod, Russland, 162600 Cherepovets, Vologda Region, ul. 50-letia Oktiabria, 1/33	A217
Thailand	Usha Siam Steel Ind. Public Company Limited 888/116 Mahatun Plaza Building Ploenchit Road, Bangkok 10330 Thailand	A218“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. TREMONTI

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1269/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	48,9
	096	56,8
	999	52,8
0707 00 05	052	55,8
	999	55,8
0709 90 70	052	81,9
	999	81,9
0805 50 10	388	51,8
	524	59,5
	528	63,2
	999	58,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	113,5
	388	76,7
	400	101,4
	508	82,7
	512	66,3
	524	28,7
	528	70,2
	720	124,2
	800	189,7
	804	104,0
	999	95,7
0808 20 50	388	84,9
	512	92,9
	528	69,0
	800	169,8
	999	104,2
0809 10 00	052	191,6
	064	118,3
	066	118,0
	094	127,0
	999	138,7
0809 20 95	052	290,4
	061	279,8
	400	252,0
	404	251,9
	999	268,5
0809 40 05	060	99,4
	064	120,7
	624	138,3
	999	119,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1270/2003 DER KOMMISSION**  
vom 17. Juli 2003

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(5)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

Für die Kommission  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	7,00	0,03	—
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	9,20	—	0

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1271/2003 DER KOMMISSION**

**vom 17. Juli 2003**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

(3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor <sup>(3)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 % dieses Gehalts festgesetzt werden.

(4) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

(5) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(6) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.

(7) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

(8) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.

(9) Aufgrund dieser Faktoren und der gegenwärtigen Marktlage im Zuckersektor, insbesondere der Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind angemessene Erstattungsbeträge festzusetzen.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse zu gewähren sind, werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	43,91 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	42,80 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	43,91 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	42,80 <sup>(1)</sup>
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4773
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	47,73
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	46,53
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	46,53
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4773

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2003 DER KOMMISSION****vom 17. Juli 2003****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 37. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2003 <sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung,

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 37. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 37. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 49,549 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 21.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1273/2003 DER KOMMISSION**

**vom 17. Juli 2003**

**zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erstattung nur auf das Nettogewicht der essbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.
- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1

der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003 <sup>(4)</sup>, vorgenommen worden sind.
- (7) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, dass eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG <sup>(6)</sup>, der Richtlinie 94/65/EG des Rates <sup>(7)</sup> und der Richtlinie 77/99/EWG des Rates <sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG <sup>(9)</sup>, tragen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG erfüllen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

<sup>(6)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

<sup>(7)</sup> ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

<sup>(8)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

<sup>(9)</sup> ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	P05	EUR/100 kg	67,50
0210 11 31 9910	P05	EUR/100 kg	67,50
0210 19 81 9100	P05	EUR/100 kg	71,50
0210 19 81 9300	P05	EUR/100 kg	56,50
1601 00 91 9120	P05	EUR/100 kg	20,50
1601 00 99 9110	P05	EUR/100 kg	15,50
1602 41 10 9110	P05	EUR/100 kg	30,50
1602 41 10 9130	P05	EUR/100 kg	18,00
1602 42 10 9110	P05	EUR/100 kg	24,00
1602 42 10 9130	P05	EUR/100 kg	18,00
1602 49 19 9130	P05	EUR/100 kg	18,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 27.3.2002, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

P05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Bulgariens, Lettlands, Estlands, Litauens.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1274/2003 DER KOMMISSION  
vom 11. Juni 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei und zur Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer in der Tschechischen Republik und der Türkei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. BISHERIGES VERFAHREN**

- (1) Am 5. Mai 2000 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl <sup>(3)</sup> (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung in unter anderem der Türkei ein.
- (2) Im Rahmen des vorgenannten Verfahrens wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 des Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2288/2000 <sup>(5)</sup>, vom 2. August 2001 ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.
- (3) Der vorläufige Antidumpingzoll wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2303/2000 <sup>(7)</sup>, eingeführt. Gleichzeitig nahm die Kommission mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 unter anderem ein Preisangebot von dem türkischen Ausführer Has Celik ve Halat Sanayi Ticaret AS (nachstehend „Has Celik“ genannt) an. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung sind die Einfuhren der von Has Celik hergestellten und direkt in die Gemeinschaft ausgeführten Waren von dem Antidumpingzoll befreit. Die Befreiung vom Antidumpingzoll ist unter anderem davon abhängig, dass für die Waren, die einer Verpflichtung unterliegen, gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 eine Handelsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Informationen enthalten muss.

**B. VERLETZUNG DER VERPFLICHTUNG**

- (4) Die Verpflichtung gilt nur für die im Anhang zur Verpflichtung aufgeführten Warentypen („die unter die Verpflichtung fallende Ware“). Jeder Warentyp ist durch eine Warenkontrollnummer (PCN) gekennzeichnet. Für

Warentypen, die nicht unter die Verpflichtung fallen, sind Antidumpingzölle zu entrichten; für diese Waren dürfen keine Handelsrechnungen ausgestellt werden.

- (5) Darüber hinaus verpflichtete sich Has Celik sicherzustellen, dass die Preise der unter die Verpflichtung fallenden Ware im gewogenen Halbjahresdurchschnitt für jeden Warentyp nicht unter dem festgesetzten Mindesteinfuhrpreis liegen. Für einzelne Ausfuhrgeschäfte darf Has Celik einen Preis verlangen, der unter dem Mindesteinfuhrpreis liegt, solange der Verkaufspreis für alle Ausfuhrgeschäfte pro Warentyp und Halbjahr im gewogenen Durchschnitt den Mindesteinfuhrpreis nicht unterschreitet.
- (6) Bei einem Kontrollbesuch bei Has Celik wurde festgestellt, dass das Unternehmen in den Handelsrechnungen auch Warentypen ausgewiesen hatte, die nicht unter die Verpflichtung fallen, und dafür entweder keine PCN angeben oder aber PCN angeben hatten, die nicht in der Verpflichtung aufgeführt waren. Für die Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft wurde somit in unzulässiger Weise die Befreiung vom Antidumpingzoll in Anspruch genommen.
- (7) Außerdem bestätigte sich bei der Kontrolle, dass das Unternehmen bestimmte, unter die Verpflichtung fallende Warentypen zu Preisen verkauft hatte, die im gewogenen Halbjahresdurchschnitt unter dem Mindesteinfuhrpreis lagen.
- (8) Angesichts der Feststellungen unter den Randnummern 5 und 6 kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Unternehmen seine Verpflichtung verletzt hatte.
- (9) Die Kommission setzte Has Celik von den wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis, auf deren Grundlage sie die Annahme der Verpflichtung des Unternehmens widerrufen und stattdessen die Einführung endgültiger Zölle auf die Einfuhren der von Has Celik hergestellten Ware in die Gemeinschaft empfehlen würde. Das Unternehmen erhielt Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist eine Anhörung zu beantragen. Has Celik reichte eine Stellungnahme ein und beantragte eine Anhörung, die von den Kommissionsdienststellen gewährt wurde.
- (10) Has Celik machte geltend, dass das Unternehmen keineswegs beabsichtigt habe, die Verpflichtung zu umgehen, und es seine Abnehmer zudem darüber unterrichtet habe, dass für Warentypen, die nicht unter die Verpflichtung fallen, Antidumpingzölle zu entrichten seien. Außerdem seien Einfuhren, die ungerechtfertigterweise von der Befreiung vom Antidumpingzoll profitierten, mengenmäßig unbedeutend. Was den Vorwurf anbetrifft, dass die Mindesteinfuhrpreise nicht eingehalten worden seien, machte Has Celik geltend, dass diese Waren im Rahmen der ihm zugestandenen Flexibilität verkauft worden seien.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 52.

<sup>(6)</sup> ABl. L 34 vom 3.2.2001, S. 4.

<sup>(7)</sup> ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 80.

- (11) Die von Has Celik vorgebrachten Argumente änderten jedoch nichts an der anfänglichen Feststellung der Kommission, dass die Verpflichtung verletzt wurde. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass bei der Prüfung, ob eine Verletzung einer Verpflichtung vorliegt, der Aspekt der Absicht nicht ausschlaggebend ist. Des Weiteren räumt Has Celik ein, dass seine Abnehmer für die unter Randnummer 4 genannten Warentypen in der Tat keine Antidumpingzölle entrichtet hatten. Dem Argument, dass es sich lediglich um unbedeutende Mengen gehandelt habe, kann nicht gefolgt werden, denn die Kommission kann bei jeglicher Verletzung einer Verpflichtung die Annahme des Verpflichtungsangebots widerrufen. Des Weiteren handelte es sich im vorliegenden Fall in der Tat nicht um unbedeutende Mengen. Allerdings ist nicht nur dieser Aspekt der Verletzung zu berücksichtigen, sondern auch, dass die Verkäufe nicht innerhalb der dem Unternehmen eingeräumten Flexibilität erfolgten. Wie bereits unter Randnummer 5 erklärt, ist es zwar zulässig, eine gewisse Menge unterhalb des Mindesteinfuhrpreises zu verkaufen, die Verkäufe insgesamt dürfen allerdings im Halbjahresdurchschnitt nicht den Mindesteinfuhrpreis unterschreiten. Diesbezüglich wurde jedoch festgestellt, dass Has Celik im gewogenen Halbjahresdurchschnitt nicht für jeden Warentyp den Mindesteinfuhrpreis eingehalten hatte.
- (12) Daher sollte die Annahme der von Has Celik unterbreiteten Verpflichtung widerrufen und ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren dieses Unternehmens eingeführt werden.
- (13) Aus den vorstehenden Gründen sollte die Tabelle in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 entsprechend geändert werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 2003

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Annahme des von Has Celik ve Halat Sanayi Ticaret AS unterbreiteten Verpflichtungsangebots wird widerrufen.

*Artikel 2*

(1) Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 der Kommission erhält folgende Fassung:

Land	Unternehmen	Taric-Zusatzcode
Tschechische Republik	ŽDB as	A216

(2) Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 der Kommission erhält folgende Fassung:

„Die Waren, die unter dem Taric-Zusatzcode A216 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, sofern sie von dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmen hergestellt und von ihm direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. fakturiert und versandt) werden. Für solche Einfuhren ist eine Handelsrechnung vorzulegen, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthält.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1275/2003 DER KOMMISSION  
vom 17. Juli 2003**

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. Juli 2003 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. August 2003 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der

Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 <sup>(4)</sup>, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Juli 2003 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

- 1 050 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 180 Tonnen mit Ursprung in Botsuana;

Vereinigtes Königreich:

- 400 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 750 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 90 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

*Artikel 2*

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats August 2003 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	13 735,5 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	2 868 Tonnen,
Simbabwe:	9 100 Tonnen,
Namibia:	6 160 Tonnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

---

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1276/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2003**

**über den Umfang, in dem den im Monat Juli 2003 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für  
zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1146/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1146/2003 sind die zur Verarbeitung bestimmten Mengen von gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1146/2003 können die beantragten Mengen gekürzt werden. Die gestellten Anträge beziehen sich auf Gesamtmengen, die die verfügbaren Mengen übersteigen. Um eine gerechte Verteilung der verfügbaren Mengen zu gewährleisten, ist daher eine proportionelle Kürzung der beantragten Mengen geboten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Jedem nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1146/2003 für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 gestellten Antrag auf Einfuhrrechte wird bis zur Höhe der nachstehenden, in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben:

- a) 38,9831 % der beantragten Menge bei Fleisch zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1146/2003;
- b) 86,5494 % der beantragten Menge bei Fleisch zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1146/2003.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 59.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1277/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2003**

**über das Ausmaß, in dem den im Juli 2003 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 <sup>(4)</sup>, genannten Erzeugnisse enthalten.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im dritten Vierteljahr 2003 ausgeführt werden können, festgelegt. Es sind keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das dritte Vierteljahr 2003 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 gestellt worden.

*Artikel 2*

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des vierten Vierteljahrs 2003 Lizenzanträge bis zu einer Menge von 5 000 t eingereicht werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1278/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2003**  
**zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) <sup>(3)</sup> sind für das Jahr 2003 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge im ICES-Gebiet VIIb-k, VIII, IX, X Copace 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die

Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 15. Juli 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljaufänge im ICES-Gebiet VIIb-k, VIII, IX, X Copace 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau im ICES-Gebiet VIIb-k, VIII, IX, X Copace 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
Jörgen HOLMQUIST  
*Generaldirektor für Fischerei*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1279/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2003**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002<sup>(5)</sup>, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	A00	EUR/t	0
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9150	A00	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	A00	EUR/t	0
1001 90 99 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9180	A00	EUR/t	0
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9500	C14	EUR/t	38,25
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C14	EUR/t	30,25
1004 00 00 9400	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 <sup>(1)</sup>
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 <sup>(1)</sup>
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 <sup>(1)</sup>
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	A00	EUR/t	0				

<sup>(1)</sup> Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C14 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Zypern, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1280/2003 DER KOMMISSION****vom 17. Juli 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 0,5 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 <sup>(5)</sup>.
- (3) Bei Malz muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (5) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 0,5 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1281/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2003**

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 936/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 936/2003 der Kommission<sup>(6)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 936/2003 vom 11. bis 17. Juli 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

<sup>(6)</sup> ABl. L 127 vom 9.5.2002, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1282/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2003**

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 935/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 935/2003 der Kommission<sup>(6)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 935/2003 vom 11. bis 17. Juli 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

<sup>(6)</sup> ABl. L 133 vom 29.5.2003, S. 45.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1283/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2003**  
**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der**  
**Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 934/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 934/2003 der Kommission <sup>(6)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 11. bis zum 17. Juli 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 934/2003 eingereichten Angebote auf 0,0 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

<sup>(6)</sup> ABl. L 133 vom 29.5.2003, S. 42.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1284/2003 DER KOMMISSION****vom 17. Juli 2003****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 699/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Sorghum**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 699/2003 der Kommission<sup>(3)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000<sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum gemäß Verordnung (EG) Nr. 699/2003 vom 11. bis zum 17. Juli 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1285/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2003**

**zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für bis zu 80 kg schwere Kälber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 der Kommission vom 28. Mai 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für bis zu 80 kg schwere Kälber mit Ursprung in bestimmten Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1144/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 wird die Anzahl Tiere, die den sogenannten traditionellen Einführern vorbehalten sind, im Verhältnis zu der Anzahl der im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2003 eingeführten Tiere aufgeteilt.
- (2) Die Aufteilung der in Frage kommenden Stückzahl auf die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Einführer erfolgt im Verhältnis zu den von ihnen beantragten Stückzahlen. Da die Zahl der

beantragten Tiere größer ist als die in Frage kommende Stückzahl, ist ein einheitlicher Verminderungssatz zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Den Anträgen auf Einfuhrrechte von lebenden Rindern mit einem Höchstgewicht von 80 kg wird bis zu folgenden Mengen stattgegeben:

- a) 25,0150 % der gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 eingeführten Stückzahl;
- b) 0,8525 % der gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 genannten Einführer insgesamt beantragten Stückzahl.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 50.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 45.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1286/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2003**  
**zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch für das Quartal vom 1. September bis**  
**30. November 2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, für die die traditionellen Einführer und die neuen Einführer am 14. und 15. Juli 2003 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 Lizenzanträge gestellt haben, überschreiten die verfügbaren Mengen für Erzeugnisse mit Ursprung China und in allen Drittländern außer China und Argentinien.
- (2) Daher ist festzulegen, in welchem Umfang den der Kommission am 17. Juli 2003 übermittelten Anträgen stattgegeben werden kann, und sind die Zeitpunkte, bis

zu denen die Lizenzerteilung ausgesetzt werden muss, je nach Einführerkategorie und Ursprung der Erzeugnisse festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die am 14. und 15. Juli 2003 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 gestellten und der Kommission am 17. Juli 2003 übermittelten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden nach Maßgabe der Prozentsätze der beantragten Mengen gemäß Anhang I erteilt.

*Artikel 2*

Für die betreffende Einführerkategorie und den betreffenden Ursprung werden die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 nach dem 15. Juli 2003 und vor dem in Anhang II genannten Zeitpunkt gestellten Einfuhrlizenzanträge, die sich auf das Quartal vom 1. September bis 30. November 2003 beziehen, abgelehnt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 11.

## ANHANG I

Ursprung der Erzeugnisse	Zuteilungsprozentsätze		
	China	Andere Drittländer als China und Argentinien	Argentinien
— traditionelle Einführer (Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	22,355 %	49,382 %	X
— neue Einführer (Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	0,839 %	13,742 %	X

X: Für diesen Ursprung gibt es kein Kontingent für das betreffende Quartal.

—: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

## ANHANG II

Ursprung der Erzeugnisse	Zeitpunkt		
	China	Andere Drittländer als China und Argentinien	Argentinien
— traditionelle Einführer (Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	30.11.2003	30.11.2003	—
— neue Einführer (Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	30.11.2003	30.11.2003	—

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2003

**über die Maßnahme, die die Niederlande zugunsten von Unternehmen mit internationalen Finanzierungstätigkeiten durchgeführt haben**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 568)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/515/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln <sup>(1)</sup> und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. DAS VERFAHREN**

(1) Zur Bekämpfung von schädlichem Steuerwettbewerb hat der Ecofin-Rat 1997 einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung <sup>(2)</sup> angenommen und gleichzeitig eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Steuermaßnahmen, die unter diesen Kodex fallen können, beurteilt. Wie die Kommission im Rahmen des Verhaltenskodex zugesagt hatte, hat sie 1998 eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung <sup>(3)</sup> veröffentlicht, in der sie betont, sie werde diese Vorschriften unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes strikt anwenden. In diesem Zusammenhang hat die Kommission begonnen, die als schädlich betrachteten Maßnahmen im Rahmen der Gruppe „Verhaltenskodex“ anhand der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu untersuchen. Die Kommission weist darauf hin, dass die Gruppe „Verhaltenskodex“

ihre Arbeiten parallel zur Politik der Europäischen Union im Bereich der staatlichen Beihilfen durchführt: Beide verfolgen das Ziel, Maßnahmen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen oder zu verfälschen drohen, abzustellen. Die Kommission nimmt zugleich Kenntnis von den Forderungen im Bereich der Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs, insbesondere von den Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die von der Gruppe „Verhaltenskodex“ genannten Maßnahmen aufzuheben oder deren schädlichen Aspekte zu beseitigen.

- (2) Mit Schreiben vom 12. Februar 1999 hat die Kommission die Niederlande um Auskunft über die Regelung betreffend internationale Finanzierungstätigkeiten gebeten (konzerninterne Finanzierungsaktivitäten, nachstehend „Finanzierungsregelung“). Die Niederlande haben diese Auskünfte mit Schreiben vom 8. März 1999 erteilt.
- (3) Die Kommission hat die Niederlande mit Schreiben vom 11. Juli 2001 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen dieser Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (4) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht <sup>(4)</sup>. Die Kommission hat die Beteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme zu der betreffenden Maßnahme aufgefordert.
- (5) Die Stellungnahmen, die sie von Beteiligten erhalten hat, sind den Niederlanden zugeleitet worden, die mit Schreiben vom 30. Januar 2002 hierzu ihre Bemerkungen abgegeben haben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 306 vom 31.10.2001, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

<sup>(4)</sup> Siehe Fußnote 1.

- (6) Mit Schreiben vom 18. Juli und 3. Oktober 2002 hat die Kommission ergänzende Informationen von den Niederlanden erhalten. Im Laufe des Verfahrens haben sich die Kommission und die niederländischen Behörden wiederholt beraten.

## 2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (7) Die Bestimmungen, aufgrund derer Unternehmen die Möglichkeit haben, für mit internationalen Tätigkeiten des Konzerns verbundene Risiken Rückstellungen zu bilden, sind in Artikel 15b des niederländischen Gesetzes vom 13. Dezember 1996 zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes von 1969 festgeschrieben. In diesem Artikel wurden auch Bestimmungen aufgenommen, die die Möglichkeit einschränken, Zinsen, die mit konzerninternen Finanzierungen international tätiger Konzerne verbunden sind, im Rahmen künstlicher Kreditoperationen vom steuerpflichtigen Konzerneinkommen abzuziehen. Damit soll der künstlichen Aushöhlung der Bemessungsgrundlage für die niederländische Körperschaftsteuer Einhalt geboten werden.

### 2.1. Zielsetzung

- (8) Den niederländischen Behörden zufolge verfolgte das niederländische Parlament mit dieser Maßnahme die Absicht, der Neigung international tätiger niederländischer Unternehmen entgegenzutreten, ihre Konzernfinanzierungstätigkeiten über im Ausland und u. a. in Steueroasen ansässige Finanzierungsgesellschaften laufen zu lassen.

### 2.2. Anwendungsbedingungen

- (9) Anträge auf Bildung einer Risikoreserve werden von einem eigens zu diesem Zweck gebildeten Koordinierungsausschuss geprüft. Dieser Ausschuss verfügt über keine Ermessensbefugnis. Das Gleiche gilt für den Minister oder die Zentralverwaltung. Es besteht ein Musterverlass (veröffentlicht am 2. Oktober 1997), der die ordnungsgemäße Gesetzesanwendung sicherstellen und etwaigen Missbrauch verhindern soll.
- (10) Jedes Unternehmen, das Körperschaftsteuer zahlt, gleich ob niederländischer oder ausländischer Herkunft, kann eine solche Rückstellung vornehmen, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.
- (11) Damit ein Unternehmen eine Risikoreserve bilden kann, muss es Finanzierungstätigkeiten für Konzernunternehmen in mindestens vier verschiedenen Staaten oder auf mindestens zwei Kontinenten ausüben. Als Konzernunternehmen gilt ein Unternehmen, an dem das niederländische Unternehmen zu mehr als 33,33 % beteiligt ist. Bei der Prüfung dieser Schwelle werden Anteile, die dem Aktionär keinen Anspruch auf Beteiligung an Erlösen aus der Liquidation des Unternehmens verleihen, nicht berücksichtigt.
- (12) Nach Artikel 15b fallen unter den Begriff „Finanzierungstätigkeiten“ die nachstehenden Aktivitäten: Finanzierung von Geschäftsvermögen und Geschäftstätigkeiten von Konzernunternehmen, einschließlich der Finanzierung

von Beteiligungen, Überlassung von Betriebsmitteln zur Nutzung bzw. Überlassung des Nutzungsrechts an Betriebsmitteln innerhalb des Konzerns sowie Finanzdienstleistungen.

- (13) Die Begünstigten der Maßnahme müssen nachweisen können, dass sie regelmäßig Kredite vergeben und Geldmittel anlegen und dass sie imstande sind, vollkommen unabhängig zu operieren. Die Geschäftsführung muss die Befugnis und die Fähigkeit haben, alles hierzu Erforderliche durchzuführen. Die Tätigkeit darf nur von den Niederlanden aus ausgeführt werden; von keinem anderen Standort aus ist eine Beteiligung zulässig. Das Unternehmen muss mehr als nur sporadisch an Planung und Ausführung von Finanztransaktionen im Auftrag von Konzernunternehmen mitwirken.
- (14) Die verbundenen Unternehmen müssen in den vier Ländern jeweils zu mindestens 5 % zum steuerpflichtigen Einkommen aus der finanziellen Geschäftstätigkeit des Unternehmens beitragen. Findet das Kriterium der zwei Kontinente Anwendung, so gilt hier ein Prozentsatz von jeweils mindestens 10 %. Auch muss die internationale Ausdehnung der Konzerntätigkeit dadurch verdeutlicht werden, dass höchstens 10 % des Gesamtkapitals (Fremd- und Eigenkapital), das das Unternehmen für seine Finanztätigkeit einsetzt, direkt oder indirekt auf niederländische Konzernunternehmen entfallen darf.
- (15) Erfüllt ein Unternehmen diese gesetzlichen Anforderungen nicht, so darf es die Risikoreserve nicht anlegen. Desgleichen führt der Umstand, dass die Anforderungen nicht mehr eingehalten werden, dazu, dass die Risikoreserve zur Gänze aufgelöst wird und voll zu versteuern ist.
- (16) Anträge von Unternehmen, die von der Finanzierungsregelung Gebrauch machen wollen, werden von den Steuerbehörden geprüft. Die Bewilligung gilt für zehn Jahre.

### 2.3. Steuerliche Auswirkungen

- (17) Sind alle Anforderungen erfüllt, so darf das Unternehmen Rückstellungen für besondere Risiken bilden, die es im Zusammenhang mit seinen internationalen Finanzierungstätigkeiten eingeht. Jährlich in diese Reserve eingestellt werden dürfen bis zu 80 % der Gewinne aus finanziellen Tätigkeiten (hauptsächlich Zinsen und Lizenzgebühren) und aus kurzfristigen Portfolio-Investitionen, die im Hinblick auf mögliche Übernahmen eingegangen werden (nachstehend: „Finanzgewinn“).
- (18) Der Anteil der zu berücksichtigenden Portfolio-Investitionen am Finanzgewinn ist durch Gesetz begrenzt: auf 25 % des Nettowerts des Konzerns oder, falls dieser Betrag niedriger ist, auf den Gesamtbetrag aus allen eingegangenen Beteiligungen und innerhalb des Konzerns laufenden Krediten (Beteiligungen an niederländischen Firmen sind nur in Höhe von bis zu einem Neuntel der ausländischen Beteiligungen möglich). Sonstiges Geschäftseinkommen ist von der Bildung der Reserve ausgeschlossen.

- (19) Der Nettofinanzgewinn wird nach Abzug der Aufwendungen berechnet, darunter auch der Zinsaufwand und ein proportionaler Anteil an den Gemeinkosten, die mit der Finanzaktivität verbunden sind. Gewinne, die im Rahmen der Befreiung von Beteiligungserträgen oder aufgrund der Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Gewinne von Zweigniederlassungen betreffend) steuerbefreit sind, werden nicht als Finanzgewinn betrachtet. Erträge aus der Auflösung der Risikoreserve werden ebenfalls nicht als Finanzgewinn gerechnet.
- (20) Darüber hinaus dürfen jährlich höchstens 80 % des gesamten steuerpflichtigen Einkommens, unter Einbezug der Einkünfte aus nicht finanziellen Tätigkeiten, in die Reserve eingestellt werden. Verluste aus den anderen Geschäftsbereichen setzen damit den Betrag, der gegen die Gewinne abgesetzt werden kann, auf weniger als 80 % herab. Die 80%-Regel wird so angewendet, dass das steuerpflichtige Einkommen des Unternehmens ermittelt wird, bevor Einstellungen in die Reserve sowie Erträge aus der Auflösung der Reserve Berücksichtigung finden. Verluste, die von den letzten Jahren übertragen werden, sind ebenfalls abzuziehen.
- (21) Ein Unternehmen, das einen Übernahmefonds mit der tatsächlichen (von der Steuerverwaltung anerkannten) Absicht hält, ein oder mehrere Unternehmen zu erwerben, kann innerhalb bestimmter Grenzen Einkünfte aus dem Fonds dem Finanzgewinn zuschlagen, der die Grundlage für die Berechnung der in die Risikoreserve einstellbaren Mittel bildet. Die Geldmittel in dem Fonds, der wie dargestellt begrenzt ist, sind in Liquidität zu halten, um kurzfristig verfügbar zu sein. Der Erwerb von Unternehmen hat in Form der Aktienübernahme zu geschehen.
- (22) Die Risikoreserve kann freiwillig aufgelöst werden, in bestimmten Fällen muss sie es.
- (23) Erwirbt das Unternehmen direkt oder indirekt eine niederländische oder ausländische Tochtergesellschaft oder führt es einer solchen Gesellschaft Kapital zu, so darf das Unternehmen steuerfrei einen Betrag von 50 % des Kaufpreises oder der Kapitalzuführung ohne sofortige Besteuerung aus der Reserve abziehen. Der steuerliche Wert der erworbenen Beteiligungen verringert sich jedoch um 50 %. Auf diese Weise wird ein möglicher Liquidationsverlust steuerlich vorweggenommen. Tritt ein Liquidierungsverlust tatsächlich ein, so verringert sich seine steuerliche Berücksichtigung um den Betrag, um den die Reserve diesbezüglich bereits verringert worden ist.
- (24) Ist das niederländische Finanzministerium der Ansicht, dass die Tätigkeit oder der Standort der Tochtergesellschaft außergewöhnliche Risiken mit sich bringt (beispielsweise politischer oder klimatischer Art), so erhöht sich der Anteil des unsteuerlichen Abzugs aus der Risikoreserve auf 100 %. Das Gleiche gilt für den Abzug des steuerlichen Wertes der erworbenen Beteiligungen. Auch in diesem Fall verringert sich ein möglicher zukünftiger Liquidationsverlust um denselben Betrag. Obwohl dieser Fall noch niemals eingetreten ist, gilt dieselbe steuerliche Behandlung, wenn einem Konzernunternehmen Kapital zugeführt wird, um Verbindlichkeiten aus einem Haftungsverfahren nachzukommen, die das Unternehmen allein nicht erfüllen könnte. Nicht unter diese Regel fällt jedoch eine Kapitalzuführung in Form einer Kreditumwandlung in Aktienkapital oder einer Umwandlung einer Betriebsstätte in eine Tochtergesellschaft. Der Konzern muss die Anteile der fraglichen Tochtergesellschaften seit mindestens fünf Jahren besitzen, da ihre Veräußerung sonst vorwiegend kommerziell motiviert ist.
- (25) Auch ohne eine Übernahme oder eine Kapitalzuführung kann die Risikoreserve auf schriftlichen Antrag jederzeit freiwillig aufgelöst werden. Diese Art der Auflösung hat in fünf gleich großen Tranchen zu erfolgen, die jeweils dem Sondersteuersatz von 10 % unterliegen. In dem Fünfjahreszeitraum können keine weiteren Mittel mehr der Reserve zugefügt werden, doch sind Herausnahmen im Hinblick auf Kapitalzuführungen weiter möglich. Jedoch müssen in diesem Zeitraum weiterhin die Kriterien der „niederländischen Substanz“ und der Auslands-tätigkeit erfüllt sein. In diesem Zeitraum anfallende Finanzeinkünfte unterliegen dem Normalsatz der Körperschaftsteuer und können nicht in die Reserve eingestellt werden.
- (26) Verluste aus Risiken, für die die Reserve gebildet wurde (Abtretung von Forderungen, Liquidationsverluste und Betriebsverluste von Betriebsstätten des Unternehmens oder des Konzerns) führen zwingend zu einer steuerpflichtigen Entnahme aus der Reserve in Höhe des Verlustes. Übersteigen die Verluste die Rückstellungen, so ist der betreffende Restbetrag von den sonstigen Gewinnen abzuziehen. Die folgenden Risiken/Verluste führen zwingend zu einer Entnahme:
- Risiken, die den Wertverlust des Anteilkapitals an einer Beteiligung übersteigen;
  - abgeschriebene Krediten und Liquidationsverluste, die in den Niederlanden zulasten des Gewinns gehen;
  - Abwertung von verlustbringenden Beteiligungen in verbundenen Unternehmen, die nicht unter die Beteiligungsfreistellung fallen;
  - Verluste aus dem Betreiben einer ausländischen Unternehmung über eine Betriebsstätte in anderen Ländern, sofern sie innerhalb des niederländischen Konzernunternehmens auftreten;
  - Währungsverluste.
- (27) Gesetzlich vorgeschrieben schließlich ist die Auflösung der Reserve zum vollen Körperschaftsteuersatz, wenn das Unternehmen nicht mehr in den Niederlanden steuerpflichtig ist, insbesondere durch Liquidation oder Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes in ein anderes Land. Die steuerpflichtigen Auflösungserträge zählen nicht zum Finanzgewinn und können nicht zur Bildung einer neuen Reserve verwendet werden. Auch wenn das Substanz- oder Auslands-tätigkeitskriterium oder eine sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bedingung nicht mehr erfüllt werden, ist die Reserve mit denselben steuerlichen Folgen zwingend aufzulösen.

- (28) Erfolgt eine kraft Gesetzes erzwungene Auflösung innerhalb des Fünfjahreszeitraums einer freiwilligen Auflösung, so wird auf alle freiwillig herausgenommenen Tranchen, auf die der Sondersteuersatz von 10 % angewandt worden ist, eine Zusatzsteuer von 25 % erhoben, so dass sich die Steuer effektiv auf 35 % erhöht.

#### 2.4. Kosten der Maßnahme

- (29) Der niederländischen Regierung zufolge ist die Finanzierungsregelung haushaltsneutral.

#### 3. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (30) Da die Finanzierungsregelung nur für multinationale Unternehmen, die in vier Ländern oder auf zwei Kontinenten tätig sind, vorübergehende oder fortlaufende Steuervorteile mit sich bringt, war die Kommission der Ansicht, die Position dieser multinationalen Unternehmen werde gestärkt und die Regelung könne eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 86 Absatz 1 EG-Vertrag sein. Die Vorteile dieser Finanzierungsregelung sind nicht an arbeitsplatzschaffende Investitionen oder spezifische Projekte geknüpft und zielen ausschließlich auf eine Verminderung der festen Belastungen. Nach Auffassung der Kommission kann die Regelung daher als Betriebsbeihilfe betrachtet werden, und keine der in Artikel 88 Absätze 2 oder 3 vorgesehenen Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen fände hier Anwendung.

#### 4. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (31) 59 Unternehmen und der VNO-NCW<sup>(?)</sup> haben ihre Stellungnahmen fristgerecht eingereicht. Dabei handelt es sich zumeist um Unternehmen, die selbst von der Finanzierungsregelung Gebrauch machen oder gemacht haben. Die Stellungnahmen von drei Unternehmen wurden nicht an die Niederlande weitergeleitet, da sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht wurden. Diese Äußerungen entsprechen jedoch weitestgehend den fristgerecht eingereichten Stellungnahmen. Nahezu alle Unternehmen, die Stellungnahmen abgegeben haben, haben sich den Ausführungen des VNO-NCW angeschlossen, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

##### 4.1. „Die Finanzierungsregelung ist keine Beihilfe“

- (32) Erstens sei die Regelung eingeführt worden, um der Kapitalflucht aus den Niederlanden Einhalt zu gebieten. Zweck der Regelung sei nicht die Beeinflussung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen gewesen, sondern vielmehr das Bestreben, dem Steuerwettbewerb zwischen den Ländern entgegenzuwirken. Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit der Regelung mit dem Vertrag müssten daher Artikel 96 und 97 sein und nicht die Bestimmungen über staatliche Beihilfen.
- (33) Zweitens stelle die Finanzierungsregelung keine Beihilfe dar, da die Unternehmen, die von der Maßnahme Gebrauch machen, nicht bevorteilt werden. In Anbetracht der Mobilität der internationalen Finanzierungs-

tätigkeiten liege es auf der Hand, dass Unternehmen für diese Aktivitäten an den Ort mit den günstigsten Steuervorschriften ausweichen. Da der Steuersatz in den Niederlanden (zum fraglichen Zeitpunkt) 35 % betrug, seien die Unternehmen geneigt gewesen, ihre Finanzierungstätigkeiten in andere Länder mit günstigeren Steuerregelungen zu verlegen. Die niederländische Regierung habe mit der Einführung der Finanzierungsregelung versucht, dieser Kapitalflucht entgegenzuwirken. Es könne daher nicht gesagt werden, den begünstigten Unternehmen würde durch diese Maßnahme ein Vorteil verschafft, denn ohne diese Regelung hätten diese internationalen Unternehmen ihre Finanzierungstätigkeiten in ein anderes Land verlegt. Ob ein wirtschaftlicher Vorteil vorliegt, hänge deshalb von der effektiven Steuerbelastung der Finanzierungstätigkeiten in diesem Land ab. Mithin stelle die Regelung für diese Unternehmen keine Verringerung ihrer normalerweise zu tragenden festen Belastungen dar.

- (34) Drittens habe die Regelung zu zusätzlichen Steuereinnahmen geführt, so dass nicht behauptet werden kann, die Maßnahme würde vom Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert.
- (35) Viertens handle es sich nicht um eine Maßnahme, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt, sondern um eine allgemeine Maßnahme. Die Regelung gelte für alle in den Niederlanden tätigen Unternehmen ungeachtet ihrer Wirtschaftstätigkeit, sofern sie internationale konzerninterne Finanzierungstätigkeiten ausüben. Darüber hinaus würden in der Finanzierungsregelung keine Anforderungen hinsichtlich der Größe oder der Nationalität des Unternehmens gestellt. Entgegen der Behauptung der Kommission ziele diese Maßnahme nicht in erster Linie auf große niederländische Konzerne ab. Die Finanzierungsregelung sei daher mit einer italienischen Steuerregelung vergleichbar, die einen Anreiz für italienische Unternehmen darstellen soll, die „Untergrundwirtschaft“<sup>(6)</sup> zu verlassen, und die von der Kommission vor kurzem als allgemeine Maßnahme bewertet wurde.
- (36) Fünftens tue die Bedingung, dass Unternehmen ihre Tätigkeit in vier Ländern oder auf zwei Kontinenten ausüben müssen, dem allgemeinen Charakter der Maßnahme keinen Abbruch. Gerade die Unternehmen, die dieses Kriterium erfüllen, würden die größten internationalen Finanzierungsrisiken eingehen, Risiken, die mit der Finanzierungsregelung aufgefangen werden sollen. Es sei unwahrscheinlich, dass Unternehmen, die nur in einem oder zwei Ländern tätig sind, mit derartigen Risiken konfrontiert werden. Die Frage, ob die Grenze bei drei, vier oder fünf Ländern liegen muss, sei nicht relevant, da die vom niederländischen Gesetzgeber festgesetzte Grenze im Verhältnis zum angestrebten Ziel angemessen ist und damit durch Art und Struktur des Systems gerechtfertigt ist.
- (37) Sechstens seien die festgelegten Kriterien objektiver Natur, und die niederländischen Behörden verfügten hinsichtlich der Bewilligung einer Teilnahme an der Finanzierungsregelung über keine Ermessensbefugnis.

<sup>(?)</sup> Verbond van Nederlandse Ondernemingen (Verband niederländischer Unternehmen) — Nederlands Christelijk Werkgeversverband (Niederländischer christlicher Arbeitgeberverband).

<sup>(6)</sup> Beihilfesache N 674/01.

(38) Siebtens habe im niederländischen Steuersystem bereits vor Einführung der Finanzierungsregelung die Möglichkeit bestanden, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfreie Rückstellungen für spezifische Risiken zu bilden. Dem VNO-NCW zufolge gilt das vor allem für die Export-Risikoreserve, die keine staatliche Beihilfe beinhaltet.

#### 4.2. „Sollte es sich dennoch um eine staatliche Beihilfe handeln, ist sie als bestehende Beihilfe anzusehen“

(39) Erstens habe die Kommission vor der Einführung der Finanzierungsregelung im Jahr 1997 ihren Standpunkt, vergleichbare Maßnahmen stellten keine staatliche Beihilfe dar, wiederholt bekräftigt. Wenn die Kommission ihre Politik ändert, würden die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und Sorgfalt erfordern, dass sie eine solche Änderung ihres Standpunkts rechtzeitig bekannt gibt. Unterbleibt eine solche Mitteilung, müsse die Kommission das berechnete Vertrauen, das ihr Handeln bei den beteiligten Mitgliedstaaten und Unternehmen geweckt hat, berücksichtigen. Insbesondere müsse die Kommission in Betracht ziehen, dass die steuerliche Betriebsführung eines Unternehmens nicht rückwirkend umstrukturiert werden kann.

(40) Zweitens verbiete es der Grundsatz der Gleichbehandlung, der unter Buchstabe J der Entschließung des Rates vom 1. Dezember 1997 über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung<sup>(7)</sup> (nachstehend: „Verhaltenskodex“) festgeschrieben ist, dass die Kommission die Finanzierungsregelung als neue Beihilfe betrachtet, nachdem sie die belgischen Koordinierungszentren als bestehende Maßnahme bewertet hat, und zwar vor allem wegen der weit reichenden Konsequenzen, die laut Rechtsprechung mit der Einleitung des Verfahrens für neue Beihilfen verbunden sind. Die Schlussfolgerung müsse daher lauten, dass die Kommission die Finanzierungsregelung gemäß dem Verfahren für bestehende Beihilfen zu bewerten hat und dass der Beschluss vom 11. Juli 2001 über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens nicht aufrechterhalten werden kann.

(41) Drittens habe die Kommission die Regelung für die Koordinierungszentren vom 17. Juli 2000 an erneut als bestehende Beihilfe aufgrund von Artikel 1 Buchstabe b) Unterpunkt v) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates<sup>(8)</sup> (nachstehend: „Verfahrensverordnung“) untersucht. Darin sei unter bestehenden Beihilfen Folgendes zu verstehen: „Beihilfen, die als bestehende Beihilfen gelten, weil nachgewiesen werden kann, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eingeführt wurden, keine Beihilfe waren und später aufgrund der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu Beihilfen wurden, ohne dass sie eine Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat erfahren haben“. Das Schreiben der Kommission vom 17. Juli 2000 enthalte keinen Hinweis darauf, dass sich vor dem 10. Dezember 1998, dem Datum der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung<sup>(9)</sup> (nachstehend „die Mitteilung“), eine Entwicklung des Gemeinsamen Marktes vollzogen hätte. Die Regelung sei

jedoch zum 1. Januar 1997 eingeführt worden, also zwei Jahre vor Veröffentlichung der Mitteilung, und mithin als bestehende Beihilfe zu betrachten, da sie, ebenso wie die belgische Regelung, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Beihilfe darstellte, sondern anschließend aufgrund der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu einer Beihilfe geworden ist.

#### 4.3. „Sollte es sich um eine neue Beihilfe handeln, verstößt eine Rückforderung gegen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts“

(42) Erstens hätten die niederländische Regierung und der umsichtige Unternehmer aufgrund der Entscheidungen der Kommission zu den belgischen Koordinierungszentren in den achtziger Jahren, der Antwort von EU-Kommissar Brittan auf eine parlamentarische Anfrage im Jahr 1990 und aufgrund der Untätigkeit der Kommission gegen vergleichbare Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten darauf vertrauen können, dass die Finanzierungsregelung nicht als staatliche Beihilfe zu bewerten ist. Aufgrund dieses berechtigten Vertrauens in die Vereinbarkeit der Finanzierungsregelung mit dem Gemeinsamen Markt kann die gewährte Beihilfe bis zum Datum der abschließenden Entscheidung nicht zurückgefordert werden. Die Kommission betone nämlich selbst, die Einleitung des Verfahrens beinhalte nur eine vorläufige Prüfung der Frage, ob die fragliche Maßnahme als Beihilfe betrachtet werden muss.

(43) Zweitens sei die Kommission kraft der Verfahrensverordnung verpflichtet unverzüglich zu handeln, wenn ihr Informationen über möglicherweise unrechtmäßige Beihilfen vorliegen. Bereits 1997 habe die Kommission alle erforderlichen Auskünfte von den niederländischen Behörden erhalten. Das gehe auch daraus hervor, dass alle Argumente, die in der Mitteilung vom 11. Juli 2001 gegen die Finanzierungsregelung angeführt werden, den Auskünften hatten entnommen werden können, die ihr zuvor bereits erteilt worden waren. Die Kommission könne daher nicht behaupten, sie habe mit der gebotenen Eile gehandelt. Dieses Argument werde durch das Urteil in der Rechtssache RSV<sup>(10)</sup> gestützt, in dem der Gerichtshof zu dem Schluss kam, die Kommission habe, indem sie während einer ungewöhnlich langen Zeit untätig geblieben ist, beim Begünstigten das berechnete Vertrauen geweckt, gegen die bewilligte Beihilfe bestünden keine Einwände.

#### 4.4. Sonstige Anmerkungen

(44) Einige Unternehmen merken an, sie hätten zuvor von der belgischen Steuerregelung für Koordinierungszentren profitiert und ihrer Ansicht nach seien sich beide Regelungen sehr ähnlich. Wieder andere argumentieren, sie hätten sich nicht ausschließlich aus steuerlichen Erwägungen für die Finanzierungsregelung entschieden, da andere Steuerregelungen in der Gemeinschaft oder in Drittländern zum damaligen Zeitpunkt vorteilhafter waren. Ihre Entscheidung sei durch eine Gesamtheit von Faktoren begründet, unter anderem durch die Qualität der wirtschaftlichen Infrastruktur der Niederlande.

<sup>(7)</sup> Siehe Fußnote 2.

<sup>(8)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

<sup>(9)</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>(10)</sup> EuGH 24. November 1987, Rechtssache 223/85, RSV/Kommission, Slg. 1987, 4617.

## 5. BEMERKUNGEN DER NIEDERLANDE

- (45) Zunächst merken die niederländischen Behörden an, die Kommission habe das Verfahren aufgrund von Informationen eingeleitet, die die Niederlande entsprechend des Auskunftersuchens der Kommission vom 12. Februar 1999 erteilt haben, obgleich diese Informationen der Kommission bereits mit Schreiben vom 21. März 1997 und 6. Januar 1998 auf ihr Ersuchen vom 5. März 1997 hin übermittelt worden waren.

### 5.1. Gründe für die Einführung der Regelung

- (46) Den Niederlanden zufolge wurde die Regelung aufgrund der Tatsache eingeführt, dass international tätige Konzerne ihre Finanzierungsaktivitäten aus steuerlichen Gründen ins Ausland verlegten. Nach Schätzungen der Finanzbehörden waren damit Verluste von über 15 Mrd. NLG an niederländischer Körperschaftsteuer verbunden. Eine gesetzliche Maßnahme sei erforderlich gewesen, um international tätigen Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden einen Anreiz zu bieten, ihre Finanzierungstätigkeiten wieder in die Niederlande zu verlegen bzw. sie dort zu halten. Die Form der Maßnahme sei durch Art und Struktur des Körperschaftsteuergesetzes von 1969 gerechtfertigt. Es handle sich dabei um eine Rückstellung zur Deckung besonderer Risiken, die ein Konzern im Zusammenhang mit seinen internationalen Finanzierungsaktivitäten und Beteiligungen eingeht. Dies sei keine Steuerfreistellung, da auf der gebildeten Rückstellung ein realer Steueranspruch ruht. Das Ziel der Maßnahme bestehe nicht darin, konzerninterne Finanzierungsaktivitäten international tätiger Unternehmen mit Sitz im Ausland in die Niederlande zu holen. Dennoch stehe die Regelung auch diesen Unternehmen zu denselben Bedingungen offen.
- (47) Im Übrigen sei die Regelung transparent und beinhalte keine Ermessensbefugnisse für den Finanzbeamten oder jedwede andere ausführende Instanz. Die einzige Einschränkung bei der Anwendung dieser Regelung, nämlich das Kriterium der Tätigkeit in mindestens vier Ländern oder auf zwei Kontinenten, solle lediglich gewährleisten, dass ausschließlich diejenigen Unternehmen von der Regelung Gebrauch machen, die die Risiken eingehen, für die die Rückstellungsmöglichkeit geschaffen wurde.
- (48) Des Weiteren sei die Maßnahme Bestandteil eines Pakets, das die Bedingungen enthält, die eine im Ausland ansässige Konzernfinanzierungsgesellschaft erfüllen muss, um in den Niederlanden als Beteiligung im Sinne der Beteiligungsfreistellung eingestuft zu werden, und das die Aushöhlung der Bemessungsgrundlage durch bestimmte unrechtmäßige Zinsabzüge innerhalb des Konzernverbands beschränkt oder anderweitig unterbindet.
- (49) Schließlich erreiche die Regelung ihr Ziel, da die betreffenden Finanzierungsvermögen der Konzerne ohne diese Regelung nicht in den Niederlanden verbleiben, sondern

ins Ausland verbracht würden. Unternehmen, die beschlossen haben, in den Niederlanden zu bleiben oder sich dort niederzulassen, könnten nicht als bevorteilt betrachtet werden, da sie auf die sicheren niedrigeren Steuersätze in anderen Ländern verzichtet hätten. In den Niederlanden hänge die tatsächliche Belastung von der Entwicklung der Finanzgewinne und der Verluste des Konzerns ab, zu deren Deckung die Rückstellung gebildet wird.

### 5.2. Einstufung der Regelung als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag

- (50) Nach Ansicht der Niederlande stellt die Finanzierungsregelung nach Artikel 15b des Körperschaftsteuergesetzes von 1969 keine Beihilfemaßnahme im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag dar. Die Regelung werde nicht aus staatlichen Mitteln gewährt, stelle eine Maßnahme allgemeiner Art dar und sei durch Art und Struktur des oben genannten Gesetzes gerechtfertigt.

#### 5.2.1. „Die Finanzierungsregelung wird nicht aus staatlichen Mitteln gewährt“

- (51) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs seien nur Vorteile, die aus staatlichen Mitteln gewährt werden, als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag anzusehen<sup>(11)</sup>. Die Finanzierungsregelung wird jedoch nicht aus staatlichen Mitteln gewährt, da sie sich haushaltsmäßig mindestens neutral auswirken soll. Die Regelung hat sowohl eine Ertrags- als auch eine Kostenseite.
- (52) Nach der Einführung der Finanzierungsregelung habe sich 1998 ein Betrag von nahezu 10 Mrd. EUR, der zuvor außerhalb der Niederlande Gewinne erbrachte und der niederländischen Staatskasse keine Erträge einbrachte, in den Niederlanden befunden. Des Weiteren sei mit der Maßnahme der Neigung entgegengetreten worden, Finanzierungstätigkeiten in andere Länder zu verlagern. Es könne behauptet werden, dass sich die Regelung positiv auf die niederländischen Steuereinnahmen ausgewirkt hat. Was den mit der Maßnahme verbundenen Vorteil betrifft, so schätzen die Niederlande die Steuerbelastung der Finanzierungstätigkeiten im Rahmen der Regelung auf durchschnittlich 15 %. Hinzuzurechnen sei die Steuerforderung auf die Risikoreserve und auf den Ertrag aus anderen Aktivitäten, die zum normalen Satz versteuert werden. Ob die Maßnahme vorteilhafter oder weniger vorteilhaft ist als die Steuerregelungen, denen die Unternehmen vor der Einführung der Regelung 1997 im Ausland unterlagen, sei daher schwer zu sagen.

#### 5.2.2. „Die Regelung ist eine Maßnahme allgemeiner Art“

- (53) Die Regelung sei nicht sektorbezogen und weder zeitlich noch auf bestimmte Regionen begrenzt<sup>(12)</sup>. Des Weiteren räume sie dem Staat keine Ermessensvollmacht ein.

<sup>(11)</sup> EuGH 13. März 2001, Rechtssache C-379/98, Preussen Elektra/Schleswig, Slg. 2001, I-2099, Randnummer 59.

<sup>(12)</sup> Vgl. Entscheidung 96/369/EG vom 13. März 1996, ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 42.

- (54) Wie auch die Kommission in ihrer Mitteilung anerkenne, sei die differenzierende Natur bestimmter Maßnahmen nicht unbedingt ein Grund, diese als staatliche Beihilfen anzusehen<sup>(13)</sup>. Nach Ansicht der Niederlande ist die Behauptung der Kommission, die Regelung ziele insbesondere auf große niederländische Konzerne ab, im Zusammenhang mit der Frage nach der vermeintlichen Selektivität unrichtig. In der Praxis habe sich gezeigt, dass es mindestens 16 Unternehmen gibt, deren Beschäftigtenzahl weltweit unter 1 000 liegt (10 haben weniger als 500 Mitarbeiter), und mindestens 16 Unternehmen, deren für konzerninterne Finanzierungsaktivitäten aufgewendetes Kapital unter 27 Mio. EUR liegt (bei 9 dieser Unternehmen beträgt dieses Kapital weniger als 7 Mio. EUR). Von den 87 Unternehmen, die im Rahmen der Regelung eine Bewilligung erhalten haben, seien nur 20 an der Amsterdamer Börse als AEX- oder Midcap-Fonds notiert.
- (55) Das Kriterium der Tätigkeit auf zwei Kontinenten oder in mindestens vier Ländern sei kein Beweis für Selektivität, sondern ein angemessener Maßstab zur Abgrenzung der Art von Aktivitäten, mit denen ausreichend realistische Risiken verbunden sind. Ein gesetzlicher objektiver Maßstab, der der betreffenden Art von Aktivitäten genügend Sicherheit bietet, sei beispielsweise einer Ermessensbefugnis des Finanzbeamten, unter Prüfung durch die einzelstaatliche Gerichtsbarkeit, bei weitem vorzuziehen. Es handle sich um eine notwendige Durchführungsbestimmung, die durch den Aufbau von Artikel 15b des Körperschaftsteuergesetzes von 1969 gerechtfertigt ist und außerdem die Verwaltungskosten senkt.
- 5.2.3. *„Die Finanzierungsregelung ist durch Art und Struktur des Körperschaftsteuergesetzes von 1969 gerechtfertigt“*
- (56) Aufgrund der Zielsetzung, eine weitere Aushöhlung der Bemessungsgrundlage zu vermeiden, handle es sich bei der Regelung für das System des Körperschaftsteuergesetzes von 1969 um eine notwendige und funktionelle Maßnahme, die durch Art und Struktur des Systems gerechtfertigt ist. Die Anforderungen für die Anwendung der Finanzierungsregelung (das Kriterium der „niederländischen Substanz“ sowie das Kriterium der zwei Kontinente/vier Länder bzw. der Auslandstätigkeit) seien im Hinblick auf die Effektivität der Finanzierungsregelung, die Realisierung ihrer Ausgangspunkte (Bewilligung einer Rückstellung für mit der Tätigkeit als internationaler Konzern verbundene Risiken) und die Verhinderung von Ermessensbefugnissen notwendig. Auch könnten diese Anforderungen nicht als selektiv oder extrem streng bezeichnet werden.
- (57) Außerdem sei ein System, bei dem Rückstellungen zur Deckung von in der Zukunft eintretenden Verlusten gebildet werden, kennzeichnend für das niederländische System der steuerlichen Jahresgewinnermittlung. Dieses System unterscheide sich als solches kaum von dem der Kostenausgleichsrücklage nach Artikel 13 des Einkommensteuergesetzes, das auch bei der Erhebung der Körperschaftsteuer Anwendung finde.
- (58) Ebenfalls kennzeichnend für das niederländische Gewinnbesteuerungssystem sei, dass der Unternehmer im Rahmen der (Jahres)Gewinnermittlung zumeist mehrere Optionen hat (wenn auch immer unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen). So könne er hinsichtlich seiner Vorratsbewertung aus mehreren Systemen mit unterschiedlichen steuerlichen Folgen wählen (Selbstkostenpreis oder niedrigerer Marktwert; eiserne Reserve; Last-in-first-out). Hintergrund derartiger Wahlmöglichkeiten sei stets, dass der Gesetzgeber nicht in der Lage ist, eine Maßnahme zu entwickeln, die allen konkreten Situationen gerecht wird, und dass die ausführenden Instanzen dazu auch nicht ausreichend ausgestattet sind. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Regelung für die steuerliche Einheit bei der Körperschaftsteuer hingewiesen, für die das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen optieren kann. In dem Kontext sei ebenfalls die Regelung für den Umfang der Aufstockung zu sehen: Bis zu den genannten Höchstbeträgen dürfe das Unternehmen selbst den Umfang der Aufstockung bestimmen.
- (59) Des Weiteren gebe es im niederländischen System gesetzliche Bestimmungen, denen zufolge die Rückstellung unter bestimmten Bedingungen zu einem nominalen Satz (der niedriger ist als der Normalsatz) abgerechnet werden kann. So gelte ein ermäßigter Satz von 15 % für bestimmte Unternehmen, die infolge von Gesetzesänderungen nicht länger als Vermögensgesellschaft qualifiziert werden konnten und daher die gebildete Rückstellung zur Wiederanlage versteuern mussten.
- (60) Bei der alle fünf Jahre erfolgenden Abrechnung der Konzernfinanzierungsrückstellung zu 10 % — ob kaufmännisch zwingend oder nicht — werde das betreffende Unternehmen schließlich mit einigen Nachteilen konfrontiert: Es könne die Rückstellung nicht mehr aufstocken und müsse die Substanz aufrechterhalten. Wenn es diese Nachteile nicht akzeptieren will oder kann, müsse die Rückstellung zum Normalsatz abgerechnet werden.

### 5.3. „Artikel 96 und 97 EG-Vertrag“

- (61) Aus den oben dargelegten Gründen sei die niederländische Regierung der Ansicht, dass die Finanzierungsregelung keine Beihilfe nach Artikel 87 EG-Vertrag darstellt und dass das Verfahren nach Artikel 96 EG-Vertrag angewendet werden könnte, falls vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen. Soweit im Spaak-Bericht<sup>(14)</sup> zwischen allgemeinen und spezifischen Marktstörungen unterschieden wird, könnte die Finanzierungsregelung gegebenenfalls als allgemeine Störung, nicht jedoch als spezifische Störung eingestuft werden. Nach Auffassung der niederländischen Regierung sind die im Rahmen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung geführten Gespräche als Beratungen mit den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 96 EG-Vertrag anzusehen.

<sup>(13)</sup> Siehe Punkt 14 der Mitteilung.

<sup>(14)</sup> Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister, Brüssel 1956, S. 60f.

(62) Auf jeden Fall sind die Niederlande der Ansicht, dass sich Artikel 87 EG-Vertrag ausschließlich auf spezifische Marktstörungen bezieht und sein Geltungsbereich nicht auf allgemeine Maßnahmen erweitert werden kann.

#### 5.4. „Die Regelung ist eine bestehende Beihilfe“

(63) Sollte die Finanzierungsregelung dennoch eine staatliche Beihilfe darstellen, so ist sie nach Auffassung der Niederlande als bestehende Beihilfe im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) Unterpunkt v) der Verfahrensverordnung einzustufen. Die niederländische Regierung begründet diese Auffassung mit der Verfahrensweise hinsichtlich der belgischen Regelung für Koordinierungszentren und mit den Diskussionen über schädlichen Steuerwettbewerb.

(64) Die Kommission habe 1984 den Standpunkt vertreten, dass die belgische Regelung für Koordinierungszentren<sup>(15)</sup> keine Beihilfe darstellt. Anschließend habe sie festgestellt, diese Regelung sei aufgrund der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu einer Beihilfe im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) Unterpunkt v) der Verfahrensverordnung geworden. Nach Auffassung der niederländischen Regierung ist daher eine Bewertung der Finanzierungsregelung, die wesentliche Merkmale mit der belgischen Regelung für Koordinierungszentren gemeinsam hat, als bestehende Beihilfe hinreichend begründet. Beide Regelungen würden nämlich auf international operierende Unternehmen mit höchst mobilen Aktivitäten abzielen, die dadurch sehr empfindlich auf Besteuerung reagieren.

(65) In dieser Meinung fühlen sich die Niederlande auch durch die Antworten bestätigt, die die Kommission auf parlamentarische Anfragen bezüglich der belgischen Koordinierungszentren erteilt hat, insbesondere durch die 1990 erteilte Antwort auf die schriftliche Anfrage<sup>(16)</sup> von Herrn Gijs de Vries, der zufolge die belgische Regelung für Koordinierungszentren sowie vergleichbare Regelungen in anderen Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission keine staatlichen Beihilfen darstellen.

(66) Die fragliche Entwicklung des Gemeinsamen Marktes sei Ende der neunziger Jahre erfolgt. In diesen Jahren habe sich der Gemeinsame Markt infolge des Zustandekommens der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und der zunehmenden Globalisierung weiter entwickelt. Die Unterschiede in den Steuersystemen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Unternehmensbesteuerung, seien dadurch immer stärker zu Tage getreten. Gleichzeitig würden international operierende Unternehmen immer intensiver nach einer Minimierung der Steuerbelastung streben. Diese Entwicklungen hätten zu mehreren Appellen — auch der Kommission — geführt, die Unternehmensbesteuerung in der Union zu harmonisieren.

(67) Dies habe zur Annahme des Verhaltenskodex zur Vermeidung von schädlichem Steuerwettbewerb am 1. Dezember 1997 als Teil des so genannten Steuerpakets geführt. In dem Verhaltenskodex werde explizit anerkannt, hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Sinne des EG-Vertrags Kohärenz und Gleichbehandlung sicherzustellen. Außerdem sage die Kommission zu, Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen der direkten Unternehmensbesteuerung zu veröffentlichen. Dies sei mit der Mitteilung der Kommission geschehen. Außerdem bekunde die Kommission in dem Verhaltenskodex ihre Absicht, die geltenden steuerrechtlichen Regelungen und neue Entwürfe der Mitgliedstaaten im Einzelfall zu prüfen oder hinsichtlich der Anwendung des Vertrags zu überprüfen. Nach Auffassung der niederländischen Regierung wurde diese Absicht der Kommission und insbesondere die geplante neuerliche Prüfung bestimmter Maßnahmen unter anderem durch die Notwendigkeit einer neuerlichen Prüfung der steuerrechtlichen Regelungen bestimmt, da die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu neuen Erkenntnissen führen könnte.

#### 5.5. Rückforderung

(68) Sollte die Finanzierungsregelung entgegen der Auffassung der niederländischen Regierung dennoch als Beihilfe zu betrachten sein und nicht als bestehende Beihilfe, kann nach Ansicht der niederländischen Regierung aus bestimmten Gründen auf eine Rückforderung der bewilligten Beihilfe verzichtet werden.

(69) Gemäß Artikel 14 der Verfahrensverordnung verlange die Kommission nicht die Rückforderung der Beihilfe, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde. Im gegenständlichen Fall würde die Rückforderung gegen den allgemeinen Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens verstoßen<sup>(17)</sup>. Die Niederlande stützen ihre Auffassung insbesondere auf die Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache 223/85<sup>(18)</sup>, denen zufolge die Kommission auch bei nicht angemeldeten Beihilfen unverzüglich handeln muss.

(70) Der Grundsatz, dass die Kommission unverzüglich tätig werden muss, sei auch in Artikel 10 der Verfahrensverordnung festgeschrieben.

(71) Außerdem hätte die Kommission, wie bereits erwähnt, die Niederlande mit Schreiben vom 5. März 1997<sup>(19)</sup> um Auskünfte gebeten, die mit Schreiben vom 21. März 1997 ausführlich erteilt worden seien. Erst mit Schreiben vom 12. Februar 1999<sup>(20)</sup> sei die Kommission auf die Angelegenheit zurückgekommen, ohne in irgendeiner Hinsicht auf die Korrespondenz von 1997 Bezug zu

<sup>(15)</sup> Vierzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik (1984), S. 271.

<sup>(16)</sup> Schriftliche Anfrage Nr. 1735/90, ABl. C 63 vom 11.3.1991, S. 37. Siehe auch die früheren Anfragen der belgischen EP-Abgeordneten Radoux (Nr. 2381/82, ABl. C 170 vom 26.6.1983, S. 9) und Van Rompuy (Nr. 1817/83, ABl. C 148 vom 6.6.1984, S. 14).

<sup>(17)</sup> Ein anerkannter Grundsatz in der Rechtsprechung des Gerichtshofs: EuGH 14. Mai 1975, Rechtssache 74/74, CNTA/Kommission, Slg. 1975, S. 533; EuGH 25. Januar 1979, Rechtssache 98/78, Racke/Mainz, Slg. 1979, S. 69.

<sup>(18)</sup> Siehe Fußnote 10.

<sup>(19)</sup> Schreiben D/51112 vom 5. März 1997.

<sup>(20)</sup> Schreiben D/50716 vom 12. Februar 1999.

nehmen und auch ohne weitere Fragen zu stellen. Die niederländische Regierung habe mit Schreiben vom 30. April 1999 <sup>(21)</sup> geantwortet. Erst mit Schreiben vom 11. Juli 2001 <sup>(22)</sup> sei das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet worden. Die Niederlande sind daher der Auffassung, dass für diese Verzögerung von mehr als vier Jahren keine rechtsgültigen Argumente angeführt werden können, zumal die Finanzierungsregelung in der Zwischenzeit keine Änderung erfahren hat. Eine zu lange Dauer des Verwaltungsverfahrens stelle daher gemäß der oben erwähnten Rechtsprechung sowie der ständigen Entscheidungspraxis der Kommission <sup>(23)</sup> einen Grund dar, von einer Rückforderung abzugehen.

- (72) Darüber hinaus werde die Kommission durch das grundlegende Erfordernis der Rechtssicherheit daran gehindert, unbegrenzt lange zu warten, ehe sie von ihrer Befugnis Gebrauch macht <sup>(24)</sup>. In Beantwortung von Anfragen der niederländischen Zweiten Kammer im Jahr 1997 zur Vereinbarkeit der Regelung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften hätte die niederländische Regierung nämlich erklärt, die Kommission habe sie um Auskünfte ersucht und nach Beantwortung der Fragen nichts mehr von sich hören lassen. Damit seien diese Auskünfte veröffentlicht worden. Im Frühjahr 1997 sei noch kein einziges Unternehmen von der Finanzierungsregelung begünstigt gewesen, da noch keine Entscheidungen bekannt gegeben worden waren. Wenn die Kommission damals rascher gehandelt und ihre Bedenken vorgebracht hätte, wäre die Angelegenheit anders verlaufen und es hätte verhindert werden können, dass die beteiligten Unternehmen geschädigt werden.
- (73) Schließlich greife die Kommission zu Unrecht ein einzelnes Element aus einem zusammenhängenden Paket heraus, da die Finanzierungsregelung Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zur Bekämpfung der Aushöhlung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist. Wenn die Kommission nachweisen könnte, dass in bestimmten Fällen eine Begünstigung bestimmter Unternehmen vorgelegen hat, wäre die Anordnung der Rückforderung in diesem Fall und vor diesem Hintergrund eine unverhältnismäßige Maßnahme.

#### 6. STELLUNGNAHME DER NIEDERLANDE ZU DEN BEMERKUNGEN ANDERER BETEILIGTER

- (74) In ihrer Reaktion auf die Stellungnahmen anderer Beteiligter weisen die Niederlande darauf hin, dass die große Zahl der Antworten von der Bedeutung der Angelegenheit zeuge und die angeführten Meinungen den von ihr bereits erläuterten Standpunkt unterstützten und bekräftigten. Des Weiteren müssten zwei Aspekte hervorgehoben werden.
- (75) Erstens zeige die Vielfalt der Unternehmen, die Stellungnahmen eingereicht haben, ganz deutlich, dass die Finanzierungsregelung allen Unternehmen, die internationale Finanzierungstätigkeiten durchführen, offen steht, ungeachtet des Sektors, in dem sie tätig sind.

- (76) Zweitens müsse angesichts des Schreibens der Kommission vom 17. Juli 2000 die Einstufung als „bestehende Beihilfe“ für die Finanzierungsregelung für den Fall aufrechterhalten werden, dass die Kommission der Ansicht ist, es handle sich um eine Beihilfe.

#### 7. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

- (77) Die Kommission bekräftigt ihren Standpunkt, wonach die Finanzierungsregelung eine staatliche Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Sie kann den von den Niederlanden und den Beteiligten angeführten Argumenten aus den folgenden Gründen nicht stattgeben:
- (78) Der Umstand, dass die Regelung eingeführt wurde, um der Kapitalflucht aus den Niederlanden in andere Länder Einhalt zu gebieten, bedeutet nicht, dass die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Vertrag ausschließlich anhand der Artikel 96 und 97 EG-Vertrag zu beurteilen ist. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Maßnahme — ob steuerlich oder nicht steuerlich — mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen wird nicht nach den Gründen oder Zielen einer solchen Maßnahme unterschieden, sondern ausschlaggebend ist ihre Wirkung. Erfüllt eine Maßnahme alle vier Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, so ist sie eine staatliche Beihilfe, und es finden die Bestimmungen nach Artikel 88 EG-Vertrag Anwendung. Die niederländische Finanzierungsregelung erfüllt nach Ansicht der Kommission aus den nachstehend aufgeführten Gründen alle vier Tatbestandsmerkmale.

##### 7.1. Begünstigung

- (79) Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn die fragliche Maßnahme ein Unternehmen dadurch begünstigt, dass es die Belastungen, die das Unternehmen normalerweise selbst zu tragen hätte, verringert. Punkt 9 der Mitteilung zufolge kann ein solcher Vorteil durch eine Minderung der Steuerlast durch Aufnahme von Rücklagen in die Bilanz gewährt werden.
- (80) Mit der steuerfreien Risikoreserve kann die Steuerlast daher unmittelbar gemindert werden. Diese Minderung kann erheblich sein und bis zu 80 % der zu versteuernden Gewinne aus den finanziellen Tätigkeiten des Konzerns betragen. Diese beträchtliche direkte Minderung der Steuerlast gewährt sowohl den unmittelbar von der Regelung begünstigten Unternehmen als auch den Konzernen, zu denen sie gehören, einen Vorteil im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag, der in der Aussetzung der Besteuerung der in die Reserve eingestellten Mittel besteht. In bestimmten Fällen werden diese Mittel zu einem niedrigeren Satz versteuert oder bleiben gänzlich steuerfrei.
- (81) Entnahmen aus der Risikoreserve müssen normalerweise zu dem in den Niederlanden geltenden Regelsatz für Unternehmen, d. h. mit 35 %, versteuert werden. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. So können einerseits Mittel aus der Reserve entnommen und unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Sondersteuersatz von 10 % versteuert werden, andererseits besteht beim Erwerb von Aktien die Möglichkeit, Kapital ohne unmittelbare Besteuerung aus der Reserve abzuziehen. Liegen nach Ansicht der Behörden außergewöhnliche Risiken vor,

<sup>(21)</sup> Nr. 9596.

<sup>(22)</sup> Referenz D/289741.

<sup>(23)</sup> Siehe insbesondere Entscheidung 92/329/EEG und 2001/168/EGKS.

<sup>(24)</sup> Siehe EuGH 14. Juli 1972, Rechtssache 48/69, ICI/Kommission, Slg. 1972, 619, Randnummer 49.

können sich die der Reserve entnommenen Beträge in bestimmten Fällen auf 50 bis 100 % des Kaufpreises belaufen. Dem steht gegenüber, dass die in die Bilanz des Unternehmens aufgenommenen Beträge entsprechend vermindert werden. Mittels dieses Mechanismus kann die Steuerlast des Unternehmens unmittelbar gemindert werden, ohne dass das von der Reserve gedeckte Risiko tatsächlich eintritt. Zwar wird bei der Liquidation oder der Veräußerung erworbener Aktiva der Verlust an Steuereinnahmen geringer sein, wenn der Wert der in die Bilanz aufgenommenen Aktiva um den Betrag der für den Kauf aufgewendeten Reservemittel verringert wird. Im Fall der Liquidation der genannten Aktiva bleibt jedoch ein unsicheres, in bestimmten Fällen sogar völlig hypothetisches Element bestehen. Für die steuerliche Kompensierung dieses Vorteils ist nämlich keinerlei Frist vorgesehen.

- (82) Die Kommission kann sich dem Argument, die Finanzierungsregelung verschaffe international tätigen Unternehmen im Vergleich zu den Regelungen anderer Staaten im Bereich internationaler konzerninterner Finanzierungsaktivitäten keinerlei Vorteil, nicht anschließen. Der Vorteil ist nämlich im Rahmen der Prüfung von staatlichen Beihilfen ausschließlich auf nationaler Ebene zu beurteilen, im vorliegenden Fall im Hinblick auf die niederländischen Unternehmen, die aufgrund der strikten Bedingungen in dieser Regelung von der Finanzierungsregelung ausgeschlossen sind. Dass die Finanzierungsregelung weniger attraktiv ist als andere Regelungen, die außerhalb der Niederlande gelten, ist in diesem Fall daher nicht relevant.
- (83) Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass die Bildung der Rückstellung eine Begünstigung in Form einer Aussetzung der Versteuerung von unbefristeter Dauer darstellt. Außerdem bedeutet der Umstand, dass für bestimmte Formen der Nutzung der Rückstellung ermäßigte Steuersätze gelten, ebenfalls eine Begünstigung im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Dies gilt sowohl für die beteiligten Unternehmen als auch für die Konzerne, zu denen sie gehören.

#### 7.2. Einsatz staatlicher Mittel

- (84) Das zweite Tatbestandsmerkmal ist die Gewährung einer Beihilfe aus staatlichen Mitteln. Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Auffassung, dass die Maßnahme aus staatlichen Mitteln gewährt wird, da die bewilligte Steuerminderung zu einer Verringerung der Staatseinnahmen führt, ganz gleich ob sie in Form einer Aussetzung der Versteuerung oder einer Senkung des Steuersatzes erfolgt. Sowohl die Niederlande als auch die Beteiligten haben angeführt, die Maßnahme habe nicht zu einem Einnahmenverlust für den Staat geführt. Vielmehr habe sie der Verlegung von Unternehmen ins Ausland Einhalt geboten und dazu beigetragen, dass Unternehmen in die Niederlande zurückgekehrt seien bzw. sich dort niedergelassen hätten, wodurch die durch eine niedrigere Steuerlast bedingte Minderung der Einnahmen kompensiert werde. Die Kommission kann sich diesem Ansatz, der auf einer Kosten-Nutzen-Analyse beruht, nicht anschließen. Der Umstand, dass ein Einnahmenverlust im Nachhinein durch eine höhere Zahl von Steuerpflichtigen dank der Maßnahme kompensiert werden kann, kann nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass

die Maßnahme nicht aus staatlichen Mitteln gewährt wird. Ob eine Maßnahme eine Beihilfe beinhaltet, muss nämlich zu einem bestimmten Zeitpunkt auf der Ebene des einzelnen Unternehmens beurteilt werden, um feststellen zu können, ob bestimmte Unternehmen mehr staatliche Beihilfen empfangen oder weniger zur Finanzierung öffentlicher Güter und Dienste beitragen. Andernfalls wäre jede Form der Beihilfe berechtigt, sofern sie einen Anreiz für ein Unternehmen darstellt, sich in einem bestimmten Mitgliedstaat niederzulassen, es diesem Unternehmen ermöglicht, seine künftigen steuerpflichtigen Einnahmen zu erhöhen, oder verhindert, dass das Unternehmen das Land verlässt.

#### 7.3. Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

- (85) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>(25)</sup> und Punkt 11 der oben genannten Mitteilung berechtigt „schon die Tatsache, dass die Beihilfe die Stellung dieses Unternehmens gegenüber anderen im innergemeinschaftlichen Handel konkurrierenden Unternehmen verstärkt, als solche zu der Feststellung, dass dieser Handel beeinträchtigt wurde“. Dieses Tatbestandsmerkmal ist insofern erfüllt, als die Begünstigten zu multinationalen Konzernen gehörende Unternehmen sind, von denen die meisten — wenn nicht sogar alle — auf dem innergemeinschaftlichen Markt tätig sind. Die Gewährung besonderer Vorteile an diese Unternehmen mit Tochtergesellschaften in mindestens vier Staaten oder auf zwei Kontinenten stärkt ihre finanzielle Position. Außerdem stellt die Kommission fest, dass die Regelung den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb beeinträchtigt, da sie, wie übrigens sowohl die Niederlande als auch die Beteiligten betonen, allen Branchen offen steht, auch denjenigen, in denen ein intensiver innergemeinschaftlicher Handel besteht.

#### 7.4. Selektivität

- (86) Das vierte Tatbestandsmerkmal ist die Spezifität bzw. Selektivität, d. h. der Umstand, dass die betreffende Maßnahme bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt.
- (87) Der Umstand, dass die Regelung hinsichtlich Branche, Nationalität oder Größe des betreffenden Unternehmens nicht selektiv ist, reicht als Nachweis dessen, dass es sich hierbei um eine allgemeine Maßnahme handelt, nicht aus. Da die Finanzierungsregelung nur für die Finanzierungstätigkeiten international tätiger Konzerne gilt, die in mindestens vier Staaten oder auf zwei Kontinenten niedergelassen sind, kann begründeterweise geurteilt werden, dass das Kriterium der Selektivität erfüllt ist. Gemäß Punkt 20 der Mitteilung sind bestimmte Steuervorteile manchmal auf bestimmte Unternehmensfunktionen, insbesondere gruppeninterne Dienstleistungen, beschränkt. Wenn derartige Steuervorteile bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, können diese Maßnahmen staatliche Beihilfen sein. Nicht nur gilt die Finanzierungsregelung ausschließlich für Finanztransaktionen innerhalb eines Konzerns, sondern es kommen außerdem nur manche dieser Transaktionen für die Regelung in Betracht.

<sup>(25)</sup> EuGH 17. September 1980, Philip Morris/Kommission, Rechtssache 730/79, Slg. 1980, S. 2671.

- (88) Die für die Regelung in Betracht kommenden Unternehmen unterliegen nämlich zusätzlichen Bedingungen. So werden nur Finanzierungstätigkeiten berücksichtigt, die von den Niederlanden aus ausgeführt werden, und höchstens 10 % des Gesamtkapitals, das das Unternehmen für seine Finanztätigkeit einsetzt, darf direkt oder indirekt auf niederländische Konzernunternehmen entfallen. Diese Kriterien bestätigen die explizite Absicht der niederländischen Behörden, diese Regelung multinationalen Unternehmen vorzubehalten, deren Finanzmittelpunkt in den Niederlanden liegt, die aber Finanzierungstätigkeiten ausführen, die vornehmlich mit ausländischen Konzernunternehmen realisiert werden. Die Maßnahme ist daher selektiv, sei es auch nur, weil sie weder für Konzerne gilt, die hauptsächlich auf dem Gebiet der Niederlande niedergelassen sind, noch für multinationale Unternehmen, die in weniger als vier Ländern Tochtergesellschaften haben. Außerdem verfolgt die niederländische Regierung, wie sie betont hat, mit der Maßnahme die Absicht, der Neigung international tätiger niederländischer Unternehmen, ihre Konzernfinanzierungstätigkeiten über im Ausland ansässige Finanzierungsgesellschaften laufen zu lassen, entgegenzutreten und die Rückkehr dieser Aktivitäten in die Niederlande zu fördern. Die Maßnahme war daher von Beginn an auf eine begrenzte Zahl von Unternehmen ausgerichtet.
- (89) Des Weiteren kann das Argument, die Maßnahme sei allgemeiner Natur, da sie mit anderen Steuervorschriften der Niederlande für die Bildung von Risikoreserven und mit der italienischen Regelung zugunsten der Untergrundwirtschaft vergleichbar ist, nicht hingenommen werden. Diese beiden Maßnahmen weisen nämlich andere Merkmale auf als die Finanzierungsregelung. Hinsichtlich der italienischen Regelung weist die Kommission nachdrücklich darauf hin, dass sie allen Unternehmen offen steht, ungeachtet der ausgeübten Tätigkeit, ganz gleich, ob die Tätigkeit konzernintern erfolgt oder nicht und auch unabhängig vom Ort, an dem sie erbracht wird, sei es auf nationaler oder auf internationaler Ebene.
- (90) Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die oben genannten Vorteile, die zu einer erheblichen Minderung der Steuerlast führen können, nur für eine sehr beschränkte Zahl von Unternehmen — nämlich 87 — gelten. Im Vergleich zu der Gesamtzahl von Unternehmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen<sup>(26)</sup>, ist diese Zahl sehr klein. Selbst wenn man davon ausginge, dass diese Zahl mit der Gesamtzahl multinationaler Unternehmen in den Niederlanden verglichen werden muss, ist Folgendes festzustellen. Von diesen Konzernen kann nämlich nur eine Minderheit die Voraussetzungen für die Anwendung der Finanzierungsregelung erfüllen, ungeachtet der Art oder des Umfangs der Risiken, die sie aufgrund ihrer internationalen Aktivitäten eingehen.
- Rechtfertigung mit Art und Struktur des Systems
- (91) Gemäß Punkt 23 der Mitteilung ist „die differenzierende Natur bestimmter Maßnahmen nicht unbedingt ein Grund, diese als staatliche Beihilfe anzusehen“.
- Maßnahmen, die wie eine Beihilfe aussehen, können nämlich durch die Art oder die Struktur des Systems gerechtfertigt sein. Da es im vorliegenden Fall um die Bildung einer Rückstellung für mit bestimmten Aktivitäten verbundene Risiken geht, haben die niederländischen Behörden die folgenden Argumente angeführt.
- (92) Erstens sind internationale Transaktionen gegenüber nationalen Transaktionen, bei denen die politischen oder kommerziellen Risiken kleiner sind oder einfacher vorhergesehen werden können, mit besonderen Risiken verbunden. Außerdem müssen, so die niederländischen Behörden, Einstellungen in die Risikoreserve im Verhältnis zu den tatsächlichen Risiken stehen.
- (93) Aufgrund der im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Argumente räumt die Kommission ein, dass die in die Risikoreserve eingestellten Mittel sehr reelle Risiken decken können. Dies geht daraus hervor, dass mehrere Beteiligte der Kommission mitgeteilt haben, sie hätten Mittel aus der Reserve entnommen, nachdem bestimmte Risiken tatsächlich eingetreten waren. Dass die Reserve, zumindest in bestimmten Fällen, aus buchhalterischer und finanzieller Sicht gerechtfertigt sein kann, bedeutet jedoch nicht, dass ihre Beschränkung auf bestimmte Kategorien von Unternehmen ebenfalls gerechtfertigt ist.
- (94) Die Kommission kann sich dem Argument, die Mindestanforderung — vier Länder oder zwei Kontinente — diene nur dem Zweck, über objektive Kriterien für die Feststellung zu verfügen, ob die Grundvoraussetzungen erfüllt sind, nicht anschließen. Obgleich es logisch ist, in einem Steuersystem bestimmte Schwellen oder Grenzwerte vorzusehen, um das reibungslose Funktionieren des Systems zu gewährleisten, dürfen diese Grenzwerte nicht dazu führen, dass übertriebene Anforderungen gestellt werden, die nicht im Verhältnis zu den beabsichtigten Zielen stehen. Konzerne, die nur in drei Ländern oder nur auf einem Kontinent tätig sind, sind objektiv gesehen den Risiken internationaler Finanzierungstätigkeiten nicht weniger ausgesetzt. Die Zahl der Unternehmen, die die Kriterien der Finanzierungsregelung nicht erfüllen, ist hingegen ohne jeden Zweifel größer als die Zahl derer, die sie erfüllen. In diesem Sinne und im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz im Alava-Urteil<sup>(27)</sup> ist nicht erwiesen, dass die Maßnahme durch Art und Struktur des niederländischen Steuersystems gerechtfertigt ist. So können die Bekämpfung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage oder die unzureichende Wettbewerbsfähigkeit, unter der die konzerninternen Finanzierungsaktivitäten in den Niederlanden vor 1997 zu leiden hatten, nicht die Bewilligung einer staatlichen Beihilfe für eine begrenzte Zahl von Unternehmen rechtfertigen. Dies wird insbesondere in dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 173/73<sup>(28)</sup> festgestellt.
- (95) Wie oben ausgeführt, hat die Regelung ausdrücklich zum Ziel, die Rückkehr der Finanzierungstätigkeiten großer multinationaler Konzerne in die Niederlande zu fördern. Dies ist eine Zielsetzung der Wirtschaftspolitik und keine einem Steuersystem inhärente Zielsetzung.

<sup>(26)</sup> Laut Bericht der Europäischen Beobachtungsstelle für KMU, Nr. 2/2002, beträgt die Gesamtzahl der Unternehmen in den Niederlanden 555 000.

<sup>(27)</sup> EuGeI 23. Oktober 2002, Rechtssache T-346/99, Randnummern 58-63.

<sup>(28)</sup> EuGH 2. Juli 1974, Rechtssache 173/73, Italien/Kommission, Slg.1974, S. 709, Randnummern 22-33.

- (96) Darüber hinaus ist, auch wenn die Stellungnahmen der Niederlande und anderer Beteiligter gezeigt haben, dass die in die Risikoreserve eingestellten Mittel tatsächlich der Deckung von Risiken dienen sollten, nicht nachgewiesen, dass die Grenze von 80 % der Nettogewinne aus internationalen Finanzierungstätigkeiten und 80 % des Gewinns aus der gesamten Geschäftstätigkeit des begünstigten Unternehmens in allen Fällen im Verhältnis zu den tatsächlichen Risiken stand. Sobald das Bestehen eines Risikos nachgewiesen wird, können Mittel in die Reserve eingestellt werden; das Ausmaß des Risikos braucht jedoch in keiner Weise nachgewiesen zu werden. Die einzige Beschränkung besteht darin, dass höchstens 80 % der Gewinne aus internationalen Finanzierungstätigkeiten in die Reserve eingestellt werden dürfen.
- (97) Da die Zielsetzung der Risikoreserve in der Deckung von mit internationalen Finanzierungstätigkeiten verbundenen Risiken besteht, entspricht die vorübergehend steuerbefreite Entnahme aus der Risikoreserve für mögliche Übernahmen in den Niederlanden oder im Ausland nicht der Logik, die für die Bildung der Risikoreserve im Allgemeinen angeführt wird, sondern vielmehr der Logik einer Beihilferegelung für die Übernahme von Unternehmen. Bei der Übernahme von Unternehmen wird die Minderung der Steuerlast nämlich nur kompensiert, wenn die betreffenden Unternehmen weiterveräußert oder liquidiert werden. Ob unter diesen Umständen eine Steuer erhoben wird, hängt nicht von dem tatsächlichen Eintreten des gedeckten Risikos ab, sondern von einem Beschluss des unter die Finanzierungsregelung fallenden Unternehmens.
- (98) Die Kommission ist schließlich, ungeachtet der in dieser Regelung vorgesehenen Grenzen, von vornherein der Ansicht, die steuerliche Behandlung konzerninterner finanzieller Transaktionen dürfe sich nicht von der Behandlung finanzieller Transaktionen zwischen nicht verbundenen Unternehmen unterscheiden. Da der Nachteil, den diese Aktivitäten in den Niederlanden im Vergleich zu bestimmten Steuersystemen erleiden, in dem Verfahren als Hauptrechtfertigungsgrund angeführt wird, ist die Kommission der Auffassung, dass diese Rechtfertigung nicht auf die Logik des niederländischen Steuersystems zurückzuführen ist, sondern vielmehr ein Ziel der allgemeinen Wirtschaftspolitik verfolgt.

#### 7.5. Einstufung der Regelung als rechtswidrige Beihilfe

- (99) Sowohl die Niederlande als auch andere Beteiligte haben angeführt, die Finanzierungsregelung müsse als bestehende Beihilfe betrachtet werden, insbesondere wegen der Ähnlichkeit mit der belgischen Regelung für Koordinierungszentren, die einer Entscheidung der Kommission von 1984 zufolge nicht als Beihilfe gilt. In diesem Zusammenhang muss zwischen einigen Dingen differenziert werden.
- (100) Erstens ist „Beihilfe“ ein objektiver Begriff und hat die Kommission diesbezüglich keinerlei Ermessensspielraum. Auch der Gerichtshof<sup>(29)</sup> hat geurteilt, dass die Kommis-

sion bei der Klärung der Frage, ob eine Maßnahme eine bestehende Beihilfe darstellt, über keinerlei Ermessensspielraum verfügt. Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass die niederländische Regelung vor ihrer Umsetzung nicht bei der Kommission angemeldet wurde und dass die Informationen, die die Niederlande auf Ersuchen der Kommission im März 1997 erteilt haben, nicht mit einer Mitteilung im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gleichgesetzt werden können.

- (101) Zweitens gilt die von den Niederlanden und anderen Beteiligten angeführte Entscheidung aus dem Jahr 1984, der zufolge die Regelung für belgische Koordinierungszentren nicht als Beihilfe einzustufen ist, selbstverständlich nur für die belgische Regelung, da diese ausschließlich auf Belgien ausgerichtet ist. Davon abgesehen sind die beiden fraglichen Regelungen trotz gewisser Ähnlichkeiten nicht identisch, und zwar insbesondere aufgrund der verwendeten Technik und der Form, in der die Vorteile gewährt werden.
- (102) Schließlich kann die Finanzierungsregelung nicht als bestehende Beihilfe im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) Unterpunkt v) der Verfahrensverordnung betrachtet werden, weil alle Elemente einer staatlichen Beihilfe von dem Moment der Einführung der Maßnahme an vorhanden waren. Im Übrigen wurde nicht nachgewiesen, inwieweit sich der Gemeinsame Markt entwickelt hat. Obgleich die Einführung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und die zunehmende Globalisierung feststehende, bedeutsame Ereignisse sind, sind sie dennoch Teil fortlaufender Prozesse, die lange vor der Genehmigung der Finanzierungsregelung eingesetzt haben. Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Krönung der Versuche zur Koordinierung der Währungspolitik, mit denen schon in den siebziger Jahren begonnen wurde. Die Globalisierung ihrerseits ist auf den multilateralen Charakter des kurz nach dem Krieg abgeschlossenen GATT-Handelsabkommens<sup>(30)</sup> zurückzuführen. Die vorstehend erwähnte Mitteilung der Kommission basiert, wie das Gericht erster Instanz im Alava-Urteil<sup>(31)</sup> angemerkt hat, überwiegend auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz und dient allein der Verdeutlichung der Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf steuerliche Maßnahmen. Auch wenn angenommen wird, dass sich die Entscheidungspraxis der Kommission geändert hat, wie es das Gericht erster Instanz in seinem Urteil Gibraltar/Kommission<sup>(32)</sup> unterstrichen hat, kann die Frage, ob eine staatliche Maßnahme eine bestehende oder eine neue Beihilfe ist, nicht von einem subjektiven Urteil der Kommission abhängen, sondern muss ungeachtet jedweder früheren Verwaltungspraxis der Kommission beantwortet werden.

#### 7.6. Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

- (103) Da die gegenständliche Steuerregelung eine staatliche Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, ist ihre etwaige Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß den Artikeln 87 Absätze 2 oder 3 EG-Vertrag zu prüfen.

<sup>(29)</sup> Urteil vom 17. Juni 1999, Rechtssache C-295/97, Piaggio, Slg. 1999, S. I-3735, Randnummern 44ff.

<sup>(30)</sup> General Agreement on Tariffs and Trade.

<sup>(31)</sup> Randnummern 83f.

<sup>(32)</sup> EuGel 30. April 2002, verbundene Rechtssachen T-195/01 und T-207/01, Slg. 2002, II-2309, Randnummer 121.

- (104) Die Ausnahmebestimmungen nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag für Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und Beihilfen für bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gelangen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.
- (105) Ebenso wenig gelangt die Freistellungsbestimmung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) zur Anwendung, die sich auf Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten bezieht, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, da kein Gebiet in den Niederlanden unter diese Regelung fällt. Dasselbe gilt für die Freistellungsmöglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, da die gegenständliche Steuerregelung auch außerhalb der Bereiche gilt, die für diese Ausnahmeregelung in Betracht kommen.
- (106) Auch ist die Steuerregelung für Risikoreserven kein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse, das für eine Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) in Betracht kommt, noch dient sie der Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe d).
- (107) Schließlich ist die gegenständliche Steuerregelung im Lichte der Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zu prüfen, nach denen Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zulässig sind, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (108) Die für die Bildung der Risikoreserve und deren freiwilliger Auflösung gewährten Steuererleichterungen gehen nicht mit Investitionen, der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Verwirklichung spezifischer Projekte einher. Sie vermindern aber die normalerweise von den Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu tragenden Belastungen, so dass sie als staatliche Betriebsbeihilfe anzusehen sind. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass sie die Handelsbedingungen in einer Weise verändern können, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, und dass sie damit nicht für die Anwendung der Freistellungsbestimmung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Frage kommen.
- (109) Was die bei der Auflösung der Reserve zwecks Übernahme von Unternehmen in den Niederlanden und im Ausland gewährte Beihilfe betrifft, so stellt die Kommission fest, dass sich diese Maßnahmen üblicherweise auf die Fördergebiete oder KMU und auf die für die Beihilfe in Frage kommenden Investitionen, nämlich Erstinvestitionen<sup>(33)</sup> beschränken müssen und dass die Beihilfeintensität mit der von der Kommission zugelassenen Höhe in Einklang stehen muss. Die Kommission konstatiert jedoch, dass die gegenständliche Maßnahme keinerlei Bestimmung hinsichtlich der Fördergebiete, des Ausschlusses großer Unternehmen, der beihilfefähigen Kosten oder der Begrenzung der Beihilfeintensität

enthält. Außerdem wirkt sich die Steuererminderung nach Durchführen der Investition unmittelbar aus und kann der letztendliche Betrag nicht im Vorhinein berechnet werden; die Maßnahme kann daher eine Betriebsbeihilfe enthalten, für die, wie oben erläutert, die Freistellungsmöglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) nicht herangezogen werden kann.

- (110) Da die fragliche Regelung für keine der Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen des Artikels 87 EG-Vertrag in Frage kommt, ist sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

### 7.7. Vertrauensschutz

- (111) Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 bestimmt, dass die Kommission „nicht die Rückforderung der Beihilfe verlangt, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde“. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Entscheidungspraxis der Kommission selbst stellt eine Anordnung zur Rückforderung einer Beihilfe dann einen Verstoß gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts dar, wenn eine Maßnahme der Kommission das berechnete Vertrauen beim Begünstigten einer Beihilfemaßnahme hervorgerufen hat, dass diese im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht gewährt worden ist.

In dem in der Rechtssache Van den Bergh und Jurgens ergangenen Urteil<sup>(34)</sup> befand der Gerichtshof wie folgt: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann sich jeder Wirtschaftsteilnehmer, bei dem ein Gemeinschaftsorgan begründete Erwartungen geweckt hat, auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Ist ein umsichtiger und besonnener Wirtschaftsteilnehmer in der Lage, den Erlass einer seine Interessen berührenden Gemeinschaftsmaßnahme vorherzusehen, so kann er sich im Fall ihres Erlasses nicht auf diesen Grundsatz berufen“.

Im vorliegenden Fall stellt die Kommission fest, dass die belgische und die niederländische Regelung zwar nicht vollkommen identisch sind, die Finanzierungsregelung aber dennoch große Ähnlichkeit mit der in Belgien durch die Königliche Verordnung Nr. 187 vom 30. Dezember 1982, betreffend die steuerliche Behandlung der Koordinierungszentren, eingeführten Regelung aufweist. Gegenstand beider Regelungen sind Tätigkeiten, die innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe durchgeführt werden, und eine große Zahl von Begünstigten der Finanzierungsregelung hatten zuvor die belgische Regelung für Koordinierungszentren in Anspruch genommen. In ihrer Entscheidung vom 2. Mai 1984 vertrat die Kommission die Ansicht, dass diese Regelung keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Obwohl diese Entscheidung nie veröffentlicht wurde, ist sowohl im XIV. Wettbewerbsbericht als auch in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage<sup>(35)</sup> nachzulesen, dass die Kommission keine Einwände gegen die belgische Steuerregelung für Koordinierungszentren vorgebracht hatte, was im Übrigen von den Niederlanden und den Beteiligten hervorgehoben wurde.

<sup>(33)</sup> Zur Definition von Erstinvestitionen siehe Punkt 4.4 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

<sup>(34)</sup> EuGH 11. März 1987, Rechtssache 265/85, Van den Bergh und Jurgens/Kommission, Slg. 1987, S. 1155, Randnummer 44.

<sup>(35)</sup> Siehe Fußnote 16.

(112) In diesem Zusammenhang merkt die Kommission an, dass sie ihre Entscheidung über die belgische Steuerregelung für Koordinierungszentren vor Inkrafttreten der Finanzierungsregelung gefällt hatte. Die Kommission hält außerdem fest, dass alle von dieser Regelung Begünstigten vor der Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 über die Einleitung des formellen Prüfverfahrens als solche anerkannt waren. Somit akzeptiert die Kommission die Argumente der Niederlande und der Beteiligten hinsichtlich des Bestehens eines berechtigten Vertrauens bei den Begünstigten dieser Regelung und sieht von der Rückforderung der bewilligten Beihilfe ab.

#### 8. ERFORDERNIS EINER ÜBERGANGSFRIST

(113) Mit Schreiben vom 3. Oktober 2002 haben die Niederlande der Kommission mitgeteilt, dass sie es mit Blick auf das berechnete Vertrauen und die Achtung der erworbenen Rechte denjenigen Unternehmen, die jetzt von der Finanzierungsregelung Gebrauch machen, ermöglichen mussten, bis zum Ende des Zeitraums, für den sie als Begünstigte anerkannt waren, in den Genuss dieser Regelung zu kommen. Nach Ansicht der Kommission sind hier zwei Aspekte zu prüfen: 1. Was muss mit den Reserven geschehen, die bereits gemäß der Finanzierungsregelung gebildet worden sind? 2. Können die Unternehmen die Steuerregelung nach der abschließenden Entscheidung weiterhin zur Bildung neuer Reserven anwenden?

(114) Zunächst sei darauf hingewiesen, dass sich die Begünstigten der Steuerregelung bei der Bildung der Rückstellungen auf ein berechtigtes Vertrauen berufen können. Es wird angenommen, dass die in diese Reserve eingestellten Mittel zur Deckung der mit den Finanzierungstätigkeiten verbundenen Risiken bestimmt sind. Ungeachtet der Art der möglichen Risiken hat sich gezeigt, dass die Entscheidungen, Geld in die Risikoreserve einzustellen, das Ergebnis einer Arbitrage gewesen sind und sich in die langfristige Strategie der begünstigten Unternehmen einfügen. Die Kommission stellt fest, dass die mit dem Gebrauch der Reserve verbundenen Vorteile zwar zeitlich ausgedehnt werden können, aber durch die Bildung der Reserve entstehen. Die mit den tatsächlichen Beträgen in der Reserve verbundenen Vorteile wurden folglich im Prinzip auf der Basis eines berechtigten Vertrauens erworben. Im vorliegenden Fall kann daher nicht verlangt werden, dass die Mittel in der Risikoreserve unmittelbar zum Normalsatz der Körperschaftsteuer versteuert werden. Die in diese Reserve eingestellten Mittel können deshalb nach der niederländischen Rechtsprechung mit den damit verbundenen Vorteilen verwendet werden.

(115) Hinsichtlich der Bildung neuer Rückstellungen ist die Kommission grundsätzlich der Auffassung, dass sich Unternehmen nach einer abschließenden Entscheidung, der zufolge die Steuerregelung eine unrechtmäßige Beihilfe ist, nicht länger auf die Grundsätze des berechtigten Vertrauens oder der Rechtssicherheit berufen können. Selbstverständlich kann nach einer angemessenen Frist, die dem Mitgliedstaat und den beteiligten Unternehmen die für eine Anpassung an die neue Situation erforderliche Zeit einräumt, kein Anspruch mehr auf das berechnete Vertrauen erhoben werden. Die Kommission erachtet es in diesem Fall jedoch für wünschenswert, die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

(116) Erstens berücksichtigt die Kommission den Kontext, in den das eingeleitete Verfahren zu stellen ist. Dieses Verfahren ist eine Ergänzung der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von schädlichem Steuerwettbewerb eingeleitet haben. Darüber hinaus müssen die Fortschritte beachtet werden, die die Mitgliedstaaten bei der Realisierung der letztendlichen Zielsetzung, nämlich den schädlichen Steuerwettbewerb zu beenden, erzielt haben. Deshalb ist die Wettbewerbsverfälschung, die aus der Aufrechterhaltung der Steuerregelung bis 2010 resultiert, den Fortschritten gegenüberzustellen, die auf Gemeinschaftsebene bei der Realisierung der Zielsetzung der Bekämpfung von schädlichem Steuerwettbewerb erzielt worden sind.

(117) Zweitens wird, wie die Niederlande mit Schreiben vom 3. Oktober 2002 mitgeteilt haben, die Zahl der von der Regelung Begünstigten bis 2010 allmählich abnehmen. Die niederländischen Behörden haben nämlich im Dezember 2002 angekündigt, es würden keine neuen Anträge auf Anwendung der Regelung bearbeitet. Infolgedessen wird die Zahl der Begünstigten schrittweise sinken, und der Großteil dieser Unternehmen wird mit Blick auf die Zusage der Niederlande, die Regelung nicht über das Jahr 2010 hinaus zu verlängern, die ihnen zur Verfügung stehende Restlaufzeit der Regelung voraussichtlich dazu nutzen, die bereits gebildeten Rückstellungen aufzulösen. In Anbetracht der angekündigten Beendigung der Steuerregelung ist die Kommission der Auffassung, dass sich die Haupttätigkeit der von der Finanzierungsregelung begünstigten Unternehmen auf die Nutzung der Risikoreserven beziehen wird und nicht so sehr auf die Bildung neuer Rückstellungen.

(118) Angesichts dieser besonderen Umstände können die Unternehmen, die bei der Einleitung dieses Verfahrens die Finanzierungsregelung in Anspruch nehmen konnten, nach Ansicht der Kommission weiterhin sowohl neue Reserven bilden als auch die bereits bestehenden Reserven gemäß den Ausführungsbestimmungen der geltenden Finanzierungsregelung nutzen, und zwar für die Geltungsdauer der bereits ergangenen Entscheidungen und längstens bis 31. Dezember 2010.

#### 9. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(119) Die Kommission stellt fest, dass die Niederlande die oben genannte Regelung unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag durchgeführt haben. Sie gelangt zu dem Schluss, dass die Finanzierungsregelung mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Aufgrund des berechtigten Vertrauens der Begünstigten und der oben beschriebenen besonderen Umstände ist eine Rückforderung der bewilligten Beihilfe jedoch nicht begründet und kann die Regelung bis längstens 31. Dezember 2010 aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Maßnahme, die die Niederlande auf der Grundlage des Artikels 15b des Körperschaftsteuergesetzes von 1969 durchgeführt haben und die mit dem Gesetz vom 13. Dezember 1996 eingeführt wurde, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

*Artikel 2*

Die Niederlande heben die in Artikel 1 genannte Beihilferegelung auf. Die Unternehmen, die am 11. Juli 2001 unter diese Regelung fielen, können sie bis zum Ende der ihnen von den niederländischen Finanzbehörden bewilligten Laufzeit von zehn Jahren in Anspruch nehmen. Die Anwendung der Regelung endet jedenfalls spätestens am 31. Dezember 2010.

*Artikel 3*

Die Niederlande teilen der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung ergriffen wurden.

*Artikel 4*

Die Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 2003

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

---